

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 14

Mittwoch, den 14. Februar 2018

Nummer 02



Foto: H. Maier

Blick zur St. Marien Kirche in Ziethen

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow	
1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst	5
8. Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Hoch- und Tiefbau	6
9. Stellenausschreibung Erzieher/in in der Kita	6
10. Information des Ordnungsamtes	7
11. Grabstellenauf Ruf - Ablauf der Nutzungsrechte	7
12. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl	7
13. Wahlhelfer gesucht	8
14. Information des Fachbereiches Bürgerdienste	8
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	
1. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018	9
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 18.01.2018	10
3. Hebesatzsatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018	12
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018	12
5. Platzkosten in der Kita Groß Kiesow	13
6. Grundstücksangebot in Dambeck	14
7. Information zu einem Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin	14
8. Hebesatzsatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018	14
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018	15
10. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 14.12.2017	16
11. Einladung der Bürgermeisterin der Stadt Gützkow	17
12. Hebesatzsatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2018	18
13. Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow	18
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 11.12.2017	25
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 15.12.2017	26
16. Jahresrechnung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2015	27
17. Hebesatzsatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2018	27
18. Haushaltssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf für das Haushaltsjahr 2018	27
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 15.12.2017	29
20. Hebesatzsatzung der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2018	29
21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 04.01.2018	30
22. Jahresrechnung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2015	32
23. Hebesatzsatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2018	32
24. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Wrangelsburg	33

25. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 14.12.2017	33
26. Jahresrechnung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2015	34
27. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Züssow	34
28. Marktgebührenordnung der Gemeinde Züssow	35
29. Hebesatzsatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2018	36

Wir gratulieren

Schulen und Kitas

1. Neues von der Kita „Knirpsenland“	37
--------------------------------------	----

Kultur und Sport

1. Groß Polziner Kinderflohmart	37
2. Veranstaltungstipps der Ortsgruppe der VS Karlsburg	38
3. Vorpommersches Landgut Lüssow sucht Mitstreiter	38
4. Veranstaltungen der Lühhmannsdorfer	38

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Kiesow	38
2. Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow	39
3. Friedhofsgebührenordnung der Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow	44
4. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	44
5. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	46

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin (Gemarkung Owstin)	47
2. Schlussfeststellung Flurneuerordnungsverfahren Pulow	48
3. Terminplan Gewässerschau 2018	48
4. Vermessungsarbeiten im Bereich der Ortsdurchfahrt Rubkow	49
5. Zwangsversteigerungen (Gemeinde Lühhmannsdorf)	49
6. Protokoll der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg	53
7. Altpapierentsorgungsplan 2018	54
8. Informationen der VEVG	56

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, dem 14.03.2018

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 06.03.2018 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 28.02.2018

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 08:00 - 18:00 Uhr		
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlosslatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Eckhart Stöwhas	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Gemeinde (Name der Gemeinde)
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltdt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Eckhart Stöwhas	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) Leitung des Fachbereiches Zentrale Verwaltung	Frau Witschel	038355 643-160	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB: Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Verwaltung Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien/ Amtsblatt	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Luisa Schug	038355 643-337	l.schug@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kasse	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Bauleitplanung	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Tiefbau	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Isabell Garbe	038355 643-212	i.garbe@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Fachbereich Bürgerdienste Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Wohngeld	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung/
Baumschutz/Wild- und Jagdschaden
Schiedsstelle

Alexander Schuricke 038355 643-330 a.schuricke@amt-zuessow.de

Brandschutz/Gewerbe
Kultur

André Reichel 038355 643-331 a.reichel@amt-zuessow.de
Heike Maier 038355/643-321 h.maier@amt-zuessow.de

Standesamt/Übernahme
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung
Kita/Tagespflege

Hannelore Denz 038355 643-326 h.denz@amt-zuessow.de

SB Standesamt/Übernahme
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung
Kita/Tagespflege

Diana Illig 038355 643-327 d.illig@amt-zuessow.de

Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung
Kita-Platz

Iris Kejla 038355 643-311 i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow
Faxanschluss Ziethen
Faxanschluss Züssow
E-Mail

038353 611-10
03971 2081-20
038355 643-99
info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag 13.02.2018 15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag 13.03.2018 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern. Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich. Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Februar: 17.02.2018 10:00 - 16:00 Uhr

weitere Termine:

17.03.2018, 21.04.2018, 19.05.2018, 16.06.2018, 21.07.2018,
11.08.2018, 15.09.2018, 20.10.2018, 17.11.2018, 15.12.2018

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus), 17495 Züssow
Tel. 038355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow:

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238
Stellvertretende
Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn
Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr
Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

07.03.2018 Gemeindevertretung Bandelin
12.03.2018 Gemeindevertretung Groß Kiesow
12.03.2018 Gemeindevertretung Murchin
13.03.2018 Amtsausschuss Züssow
22.03.2018 Gemeindevertretung Züssow

Informationen: www.amt-zuessow.de - Gremien - Sitzungskalender

Stellenausschreibung - Bundesfreiwilligendienst 2018

In den Gemeinden des Amtes Züssow sind im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes wieder Stellen zu besetzen. Bei den Arbeiten handelt es sich überwiegend um praktische Hilfstätigkeiten im grünen Bereich.

Der Einsatz kann für eine Dauer von max. 12 Monaten erfolgen.

Für dieses Engagement werden ein Taschengeld sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt.

Eine Altersbegrenzung ist nicht vorgegeben, daher können sich auch Ruheständler bewerben.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen **zeitnah** an das Amt Züssow,
FB Zentrale Verwaltung, Kennwort: BFD, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, Telefon: 038355 643-117 oder E-Mail: s.gurr@amt-zuessow.de.

J. Dinse
Amtsvorsteherin

Stellenausschreibung

Beim Amt Züssow ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeiter/in Hoch- und Tiefbau

im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Bürgerbüro Gützkow, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (unbefristet) zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach TVÖD VKA.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Bearbeitung von Investitionsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau einschließlich der Bearbeitung und Abwicklung finanzieller Zuwendungen

Als Bewerberin/Bewerber verfügen Sie über:

- den Abschluss des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie Erfahrungen im Bereich der Abrechnung von Fördermitteln

Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen:

- gute PC-Kenntnisse (Standardsoftware MS-Office) und die Bereitschaft, sich weitere Kenntnisse in den im Arbeitsbereich genutzten Programme anzueignen
- die Fähigkeit mit Verhandlungsgeschick bürgerorientiert zu arbeiten sowie sicheres und verbindliches Auftreten
- Verantwortungsbewusstsein
- hohe Belastbarkeit
- Eigeninitiative
- Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, aber auch Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Führerschein Klasse B

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber senden ihre aussagekräftige Bewerbung (insbesondere Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufsabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse) bitte bis **28.02.2018** an das

Amt Züssow
- Die Amtsvorsteherin -
FB Zentrale Verwaltung
Kennwort: SB Hoch- und Tiefbau
Dorfstraße 6
17495 Züssow

oder per E-Mail an: s.gurr@amt-zuessow.de

Für Rückfragen erreichen Sie Frau Gurr unter der Telefonnummer 038355 643-117.

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Groß Kiesow** schreibt für ihre kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** die unbefristete Stelle

eines/einer Erziehers/in

(in Teilzeit mit 20 Stunden/Woche) aus.

Die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ arbeitet nach dem Prinzip der offenen Gruppenarbeit mit einem situations-

orientierten Ansatz. Sie bietet Platz für 9 Krippenkinder, 33 Kindergartenkinder und 22 Hortkinder in altersgemischten Gruppen. In der Einrichtung herrscht eine familiäre Atmosphäre mit verschiedenen Erlebnisräumen wie Atelier, Bauzimmer, Musik- und Entspannungsraum, Spiel- und Puppenzimmer sowie ein Hortraum. Dadurch ist eine freie Raumgestaltung gegeben, um den Bewegungsdrang der Kinder in jedem Alter gerecht zu werden. Die Erzieher arbeiten in einem kleinen, offenen und engagierten Team intensiv zusammen, um den Kindern mit Rat und Tat liebevoll und pädagogisch geschult zur Seite zu stehen.

Wesentliche Aufgaben:

- Tätigkeit eines/einer staatlich anerkannten Erziehers/Erzieherin in den Betreuungsbereichen Krippe, Kindergarten und Hort für Kinder von 3 Monaten bis zur 4. Klasse
- Arbeitszeit im Rahmen der Öffnungszeit von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren wäre wünschenswert
- Einfühlungsvermögen in kindliche und elterliche Bedürfnisse und Freude an der Tätigkeit
- Fähigkeit zur familienergänzenden Elternarbeit
- Kontaktfreudigkeit, Kooperationsfähigkeit
- zuverlässige, strukturierte und kreative Arbeitsweise in einem Team
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative und Kreativität
- Flexibilität und Belastbarkeit
- Fort- und Weiterbildungsbereitschaft

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team
- Mitgestaltung der konzeptionellen Weiterentwicklung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Entgeltgruppe S 8a TVöD/VKA im Sozial- und Erziehungsdienst mit Anspruch auf Jahressonderzahlung sowie eine jährliche Leistungsprämie und eine betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse M-V

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 23.02.2018** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) unter dem Kennwort: „Stellenausschreibung Erzieher/in“ an:

Gemeinde Groß Kiesow
über Amt Züssow
Fachbereich Zentrale Verwaltung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

oder per Mail an: s.gurr@amt-zuessow.de.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Information des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt informiert, dass das Parken laut gängiger Rechtsprechung an engen Stellen verboten ist. Um die reibungslose Fahrt von Rettungsfahrzeugen durch enge Straßen zu gewährleisten, schreibt die Rechtsprechung beim Parken und Halten eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 Meter vor. Lässt ein parkendes Fahrzeug nicht diesen vorgeschriebenen Platz, darf an dieser Stelle nicht gehalten oder geparkt werden.

Der Gesetzgeber hat mit dem Verbot an engen Stellen dafür gesorgt, dass nicht an jeder Engstelle extra ein Parkverbotszeichen aufgestellt werden muss. So soll der ohnehin schon große Schilderwald eingegrenzt werden.

Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Für alle **Erdwahlgrabstätten**, die im Jahr 1988 mit 30-jähriger Ruhezeit erworben wurden, endet die Liegezeit im laufenden Jahr 2018.

Dies gilt auch für **Urnenwahlgrabstellen**, die im Jahr 1998 erworben wurden.

Alle Grabstellennutzer werden gebeten, auf den Ablauf des Nutzungsrechts zu achten und eine Verlängerung oder Rückgabe der Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355 643-229)
Anschrift: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amt Züssow

Die Gemeinden im Amtsbereich Züssow suchen Schöffen

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl Amtszeit 2019 - 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. In den Gemeinden **Groß Kiesow, Karlsburg, Züssow und die Stadt Gützkow werden jeweils 2 Vorschläge (Frauen und Männer) und in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Polzin, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg und Ziethen je 1 Vorschlag für die Wahl als Schöffe gesucht**, die am Amtsgericht Greifswald und Landgericht Stralsund als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Die Gemeindevertretungen schlagen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Dieser wählt dann in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sind. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht

Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Vorschläge für die Wahl zum Schöffen und Hilfsschöffen können u. a. Parteien, Wählergruppen, Vereine, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und anderen Vereinigungen, aber auch einzelne Bürger einreichen.

Interessenten für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bewerben sich selbst bis zum 28.02.2018 beim Fachbereich Zentrale Verwaltung des Amtes Züssow, (Tel.: 038355 643 111). Dort kann ein Bewerbungsformular angefordert oder von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann durch schriftliche Mitteilung per Fax (038355 64399), E-Mail (info@amt-zuessow.de) oder per Post an die u. g. Adresse erklärt werden.

Bewerbungsformular senden an/einreichen beim:

Amt Züssow
Fachbereich Zentrale Verwaltung
Dorfstraße 6
17495 Züssow



J. Dings
Amtsvorsteherin

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.01.2018
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.02.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2018

Die Gemeinden brauchen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Landratswahl am 27. Mai 2018!

Es werden wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Wahlvorstände bei der bevorstehenden Wahl gesucht. Am 27. Mai 2018 und bei einer möglichen Stichwahl am 10. Juni 2018 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald statt.

Jeder Wahlvorstand der 16 allgemeinen Wahl- u. 2 Briefwahlbezirke besteht aus Wahlvorsteher, Schriftführer sowie deren Stellvertretung und Beisitzern (i. d. R. 8 WahlhelferINNEN). Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Das Wahllehrenamt nimmt einen einzigen Tag in Anspruch und ist damit im Vergleich zu anderen Ehrenämtern weniger zeitintensiv. In Würdigung des Ehrenamtes wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung für die Vorsteherin/den Vorsteher und die Schriftführung von 60 Euro, für die Stellvertretungen 50 Euro sowie für die weiteren Mitglieder der Vorstände von 40 Euro gewährt. Jeder Wahlhelfer erhält ein Berufungsschreiben mit den Angaben zu seiner Funktion im Vorstand, zum Einsatzort und zur Einsatzzeit. Die Wahlvorsteher, deren Stellvertretung und die Schriftführer werden im Vorfeld durch die Gemeindevahlbehörde geschult. Mit Ihrer Berufung sind Sie nicht allein. Nur durch das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger kann die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gewährleistet werden.

Für weitere Fragen zum Wahllehrenamt melden Sie sich bitte beim Amt Züssow, FB Zentrale Verwaltung, Dorfstraße 6, 17495 Züssow. Tel. 038355 643-111 oder per E-Mail unter info@amt-zuessow.de (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit, Geburtsdatum)

Wir freuen uns, dass Sie sich dieser für uns alle wichtigen Aufgabe stellen.

Ihre Amtsverwaltung des Amtes Züssow als Gemeindevahlbehörde

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert:

Sehr geehrte Mitbürger, seit dem 01.01.2017 gelten für die Einwohner in unserem Landkreis erstmals einheitliche Bedingungen bezüglich der Abfallentsorgung.

Hintergrund ist die Anpassung der Abfallwirtschaftssatzungen des Landkreis Vorpommern-Greifswald zu einem einheitlichen Satzungsrecht.

Darin wird geregelt, wie, wann und wo Abfälle bereitzustellen bzw. zu übergeben sind. Lediglich Garten- und Küchenabfälle kann der Grundstücksbesitzer auf dem eigenen Grundstück verwerten (vgl. BT-Drs. 12/7284).

Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Überlassungspflicht ist in der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfLVO) aus dem Jahr 2001 festgelegt. Darin wird in § 1 der PflanzAbfLVO geregelt, dass pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, auf dem Grundstück durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, entsorgt werden dürfen. Für Gartenabfälle, die nicht verwertet werden können, bleibt nur die Übergabe und anschließende Behandlung der Gartenabfälle in einer Kompostieranlage bzw. die Abgabe beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Wertstoffhof).

Eine unzulässige Form der Abfallbehandlung stellt im Regelfall die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen dar. Das gilt ebenfalls auch für die Verbrennung von Brettern, Bohlen, Balken und sonstigen Holzprodukten. Diese unterliegen unabhängig vom Anstrich oder Schadstoffgehalt der Altholzverordnung und dem generellen Verbot von Abfallverbrennungen. Dennoch soll auf die absolut eingeschränkte Möglichkeit der Verbrennung von Pflanzenabfällen hingewiesen werden.

Bitte beachten Sie jedoch Folgendes unbedingt:

Der § 2 sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Nicht möglich ist daher die Verbrennung auf Gartengrundstücken, die groß genug sind, um kompostieren zu können. Ferner darf nicht verbrannt werden, wenn ein Wertstoffhof angefahren werden kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht im Landkreis ein flächendeckendes Netz von Wertstoffhöfen, auf dem die Bürger 1 cbm Pflanzenabfälle pro Werktag gemäß den jeweiligen Öffnungszeiten kostenfrei anliefern können. Für den Amtsbereich Züssow sind die folgend genannten am dichtesten:

Wertstoffhof Anklam, 17389 Anklam,
Heinrich-Hertz-Straße 6, Tel. 03971 831011

Wertstoffhof Gützkow, 17506 Gützkow,
Am Kleinbahnhof 6, Tel. 0171 3854499

Wertstoffhof Wolgast, 17438 Wolgast,
Karriner Straße 9, Tel. 03836 233255

Unseren Bürgern wird so ein praktikabler Weg zur Übergabe derjenigen Gartenabfälle angeboten, die er nicht verwerten kann oder die er nicht verwerten möchte. Damit fehlt im Regelfall mindestens eine der beiden Voraussetzungen aus dem § 2 der PflanzAbfLVO.

Nicht dem Abfallrecht unterliegen offene Feuer, die mit:
1. gekauftem Kaminholz,

2. Holz aus dem Wald, dass mit Zustimmung des Eigentümers dort geworben und solange gelagert wurde, bis die Restfeuchte von unter 25 % erreicht ist (Erfahrungswert: Bei optimaler Lagerung 1-2 Jahre) und
3. trockenes Bruchholz aus dem Wald, dass dort (mit Zustimmung des Eigentümers/Pächters) gesammelt wurde, betrieben werden.

Dem Kaminholz gleichgesetzt wird Holz von Bäumen und Starkästen (Ast ab 3 cm Durchmesser), das im Zuge der Gartengestaltung anfällt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- aufgespalten und auf Länge geschnitten,
- Mindeststärke bei Ästen: ab 3 cm Durchmesser (*als Abgrenzung zu Strauchschnitt*)
- Lagerung von mindestens 1 Jahr (unter optimalen Lagerbedingungen)

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 78.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-21.500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 315.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 426.300 EUR

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **23,686** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **12,661** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,825 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.351.585,11 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.508.283,21 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.582.283,21 EUR

Da die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.306.500 EUR
 der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.494.200 EUR
 der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 187.700 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 187.700 EUR
 die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 187.700 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 4.263.700 EUR
 die ordentlichen Auszahlungen auf 4.341.900 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/
Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2018 erteilt.

Züssow, den 10.01.2018



J. Dins
Amtsvorsteherin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.01.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.02.2018 bis 27.02.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 12.01.2018

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 am 14.02.2018

Züssow, den 10.01.2018



J. Dins
Amtsvorsteherin

Gemeinde Bandelin**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.01.2018****Öffentlicher Teil:****Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Bandelin 2018**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018.

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 564.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.455.800 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -891.700 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -891.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -891.700 EUR
 2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 547.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf 1.290.00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -742.400 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 534.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 810.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -276.600 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -737.500 EUR
- festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 290.000 EUR

tige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.791.800 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 12600.000/5238000 (Geräte, Ausstattung Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 Euro auf der Kostenstelle 12600.000/5238000 (Geräte, Ausstattung Feuerwehr).

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt, die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 878,42 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren, sonstige Steuern, Grundsteuern und privatrechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.982.477,65 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.307.277,65 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.426.577,65 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegensei-

Nutzungs- und Entgeltverordnung für den Gemeinderaum Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die vorliegende Nutzungs- und Entgeltverordnung für den Gemeinderaum im Heckenweg 21 in 17506 Bandelin, mit den dazugehörigen Anlagen (Raumnutzungsvertrag, Hausordnung und Buchungsformular).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in Bandelin und Genehmigung Vorwegbeleihung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Groß Kiesow vom 11.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Groß Kiesow.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Groß Kiesow, den 04.01.2018


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow, den 04.01.2018


Dr. A. Zschiesche
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.485.500 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.804.100 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -318.600 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -318.600 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -318.600 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 1.421.700 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 1.624.300 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -202.600 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 65.300 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 64.200 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.100 EUR |
| d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | -209.200 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 685.100 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.666.603,12 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.274.606,12 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.978.406,12 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO

jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2018 erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Stellenplanes nur für 7,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) sowie des Höchstbetrags zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur in Höhe von 673.900,- EUR.

Groß Kiesow, den 23.01.2018


 Zschiesche
 Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.01.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme **vom Donnerstag, 15.02.2018 bis Freitag, 23.02.2018** während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 23.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018


 Zschiesche
 Bürgermeisterin

Platzkosten in der Kita Groß Kiesow

Gemeinde Groß Kiesow
 über Amt Züssow
 Dorfstraße 6, 17495 Züssow

18.12.2017

Die Finanzierung der Platzkosten für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow, setzt sich gemäß der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Gemeinde Groß Kiesow als Träger der Kindertagesstätte, ab 01.01.2018 wie folgt zusammen:

	Platzkosten gesamt in €	Landesmittel in €	Kreismittel in €	Anteil der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in €	Anteil der Eltern in €
Krippe ganztags	894,80	173,00	49,82	335,99	335,99
Krippe Teilzeit	555,17	108,99	31,39	207,40	207,39
Krippe halbtags	385,35	74,39	21,42	144,77	144,77
Kindergarten ganztags	474,74	124,00	35,71	157,52	157,51
Kindergarten Teilzeit	303,13	78,12	22,50	101,26	101,25
Kindergarten halbtags	217,33	53,32	15,36	74,33	74,32
Hort ganztags	281,59	63,00	18,14	100,23	100,22
Hort Teilzeit	187,24	39,69	11,43	68,06	68,06

Groß Kiesow - Grundstücksangebot

Die Gemeinde Groß Kiesow veräußert eine Gebäude- und Freifläche mit einem teilweise ungenutzten Gebäude - ehemaliges Kulturhaus in Dambeck

Lagehinweis: **17495 Groß Kiesow/OT Dambeck, Chausseestraße 26 A**

Gemarkung: Dambeck
 Flur: 1
 Flurstück: 45/1 und 46/1
 Grundstücksfläche: Teilfläche ca. 1.400 qm
 Wert des Grund und Bodens: 11 EUR/qm

Das Grundstück ist mit einem sanierungsbedürftigen ehemaligen Kulturhaus, welches zum Autohaus und Sportheim umgebaut wurde, bebaut. Der Kaufpreis entspricht mindestens dem durch ein Wertgutachten ermittelten Verkehrswert. Der vordere Teil des Gebäudes war bis 31.12.17 als Lager verpachtet. Der am nördlichen Giebel gelegene Bühnenbereich des ehemaligen Kulturhauses wird einschließlich des dazugehörigen Teils des Anbaues von einem Sportverein, dem SV Dambeck, genutzt. Das Nutzungsrecht des Sportvereins muss der Käufer für diesen Teil des Gebäudes übernehmen. Die auf dem Grundstück gelegenen weiteren Baulichkeiten, eine sogenannte Raumzelle (Chausseestr. 26 B) und ein Holzschuppen sollen nicht mit verkauft werden. Diese werden auch weiterhin vom Sportverein genutzt. Des Weiteren verbleibt eine sechs Meter breite Zufahrt/Zuwegung zu den Baulichkeiten des Sportvereins und zum Sportplatz im Eigentum der Gemeinde.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber. Er übernimmt neben dem Kaufpreis auch die Vermessungskosten für die Zerlegung der Flurstücke und die Kosten für die Erstellung des Gutachtens.

Interessenten melden sich bei der Gemeinde Groß Kiesow über Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

Dr. Zschiesche

Bürgermeisterin



Gemeinde Groß Polzin

Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017

Öffentlicher Teil:

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
 Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Grabowski, Silvio

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Hinweis:

In der letzten Ausgabe des Züssower Amtsblattes wurde das Abstimmungsergebnis mit 6 Ja-Stimmen angegeben. Aus diesem Grund wird der Beschluss in korrigierter Form erneut veröffentlicht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Polzin am 11.12.2017 folgende Satzung erlassen:



§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Polzin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 330 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 436 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Groß Polzin, den 05.01.2018


Silvio Grabowski
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Groß Polzin, den 05.01.2018


Silvio Grabowski
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 511.500 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 608.300 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -97.100 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-97.100 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-97.100 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	518.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	499.300 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	19.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.200 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-36.500 EUR

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 85.900 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.010.540,89 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	973.641,78 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	915.341,78 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2018 erteilt.

Groß Polzin, den 29.01.2018


Grabowski
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.01.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, dem 15.02.2018 bis Freitag, dem 23.02.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 02.02.2018.

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018


Grabowski
Bürgermeister

Stadt Gützkow**Beschlüsse der Stadtvertretung vom 14.12.2017****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung die Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Dinse, Jutta

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Gützkow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf der Kostenstelle/Sachkonto 11408.000/57511000 „Zinsen Darlehen WV“ in Höhe von 21.791,39 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Dinse, Jutta

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Gützkow und ihrer Orsteile

Die Stadt Gützkow beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Widmung einer Straße als öffentliche Straße

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Widmung der auf dem Flurstück 205/22 der Flur 5 in der Gemarkung Gützkow vorhandenen Verkehrsflächen entsprechend der Kennzeichnung in der beigegeführten Karte für den öffentlichen Verkehr. Der Straßenbaulastträger ist die Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss bezüglich der Betriebskostenabrechnung 2016 - Jugendclub Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt das Umbuchen von 6.000 EUR von der Kostenstelle 36600.000/Sachkonto 54190000 „Lohn- und Sachkostenzuschuss Jugendclub“ und 600 EUR von der Kostenstelle 11401.920/52313000 „Wartung Schlosskapelle“ auf die Kostenstelle 11401.610 „Jugendclub“ zum Ausgleich der Betriebskostenabrechnung 2016.

Da die Rechnung bereits fällig ist, hat die Bürgermeisterin am 14.11.2017 hierzu eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Ersatzbeschaffung eines Technischen Hilfeleistungssatzes für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt die Beschaffung eines neuen Technischen Hilfeleistungssatzes für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Gützkow unter der Bedingung, dass dieser durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gefördert wird. Die entsprechenden Mittel werden in den Haushalt 2018 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/52338000 (Unterhaltung und Reparatur Straßen und Wege)

Die Stadtvertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/52338000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

Annahme einer Spende

Antrag auf Abweichung von Festsetzungen des B-Planes Nr. 1/91

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 12 „Seeblick“ der Stadt Gützkow

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 01.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 2 Bauwerkstrochkenlegung

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 03.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 14 - Starkstromanlagen

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 03.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 15 - Schwachstromanlagen

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 03.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 16 - äußere Blitzschutzanlage

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 21.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 19 - Heizungsanlage

Genehmigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 21.11.2017

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Sanierung Schlossgymnasium Gützkow, Los 20 - Sanitäranlage

Beschluss zur Auftragsvergabe

* Ausbau der Feldstraße in Gützkow, I. BA

Einladung an alle Gewerbetreibenden, Unternehmer und Vereine der Stadt Gützkow und in den Ortsteilen

Sehr geehrte Gewerbetreibende, Unternehmerinnen und Vereinsvorsitzende,
am Freitag, dem 23.03.2018, möchte ich Sie zum Jahresempfang recht herzlich einladen.

Der Jahresempfang beginnt um 18:00 Uhr im Schullandheim/ Bürgerhaus auf dem Hasenberg.

Über Ihre Teilnahme freue ich mich.

Jutta Dinse

Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Gützkow vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Gützkow und deren Ortsteile.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 379 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gutzkow, den 11.01.2018


Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 12.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 12.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 am 14.02.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsverordnungen.

Gutzkow, den 11.01.2018


Bürgermeisterin

Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Gützkow vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Berechtigte
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 9 Trauerfeiern
- § 10 Särgе und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

IV. Nutzungsrechte

- § 14 Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechtes
- § 15 Rückgabe oder Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 16 Entzug des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

V. Grabstätten

- § 17 Allgemeine Vorschriften
- § 18 Erdwahlgrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Ehrenggrabstätten

VI. Grabmale

- § 21 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 22 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Vernachlässigung

VIII. Friedhofskapelle

- § 25 Trauerfeiern

IX. Gebühren

- § 26 Gebührenggegenstand
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Entrichtung der Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 29 Alte Grabrechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

XI. Anhang I

Gebühren

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende kommunale Friedhofsanlagen im Gebiet der Stadt Gützkow:

- Stadtfriedhof Gützkow
- Ortsteilfriedhof Breechen
- Ortsteilfriedhof Neuendorf
- Ortsteilfriedhof Pentin
- Ortsteilfriedhof Owstin
- Ortsteilfriedhof Lüssow
- Ortsteilfriedhof Kölzin
- Ortsteilfriedhof Dargezin
- Ortsteilfriedhof Upatel
- Ortsteilfriedhof Fritzow

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Gützkow. Die Verwaltung obliegt dem Amt Züssow (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhöfe dienen der pietätvollen, würdigen und geordneten Bestattung der nach Maßgabe dieser Satzung berechtigten Personen.

§ 3**Berechtigte**

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Gützkow unterhält, hat Anspruch darauf, auf einem der Friedhöfe nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung bestattet zu werden. Dieser Anspruch wird durch den Bestattungspflichtigen ausgeübt.

(2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können bei Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Grabnutzungsrechte werden nicht mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Die Stadt Gützkow kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück einer anderen Verwendung zuführen.

(6) Die Stadt Gützkow kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für den Besuch und die Instandhaltung der Gräber gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten des Friedhofes durch Besucher untersagt.

(2) Aus besonderem Anlass können der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofes und seiner Einrichtungen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards o. Ä.) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) die Ausführung gewerblicher Arbeiten nach 18:00 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) das Erstellen und Verwenden von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- f) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen, soweit dieses nicht der Pflege und Anlage der Grabstätten dient,
- g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) Abfälle abzulagern, die mit der Grabpflege in keinem direkten Zusammenhang stehen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen und Verunreinigungen zu beseitigen sind,
- j) das Begraben von Tieren jeglicher Art,
- k) Bänke oder Stühle sowie große Pflanzkübel dauerhaft auf den Wegen oder bei Grabstätten privat aufzustellen,
- l) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

(4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Anpflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände werden durch Mitarbeiter der Stadt ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die dieser Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über gleichwertige Qualifikationen verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 3 Jahre zu erneuern. Die Zulassung ist auf Verlangen des aufsichtsberechtigten Personals (Mitarbeiter/innen der Stadt Gützkow und der Friedhofsverwaltung) vorzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze zu sichern oder wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid nach vorausgegangener Mahnung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalles durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen mindestens 24 Stunden vor der Bestattung bzw. Trauerfeier vorzulegen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Beisetzung in einer Grabstelle. Ohne gültiges Nutzungsrecht findet keine Beisetzung statt.

(2) Erdbestattung ist die Beisetzung einer Leiche in einem Sarg. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche.

(3) Den Beisetzungstermin setzt die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Bestattern und den Hinterbliebenen fest. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nicht an Sonn- und Feiertagen statt.

(4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr dürfen bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden. Von der Verpflichtung gemäß Satz 1 dürfen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie zur Durchsetzung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich und wasserrechtliche Probleme nicht zu besorgen sind.

§ 9

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab stattfinden.

(2) Das Aufstellen eines Sarges in der Trauerfeierhalle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Aufbahrung ist in der Trauerfeierhalle nicht gestattet.

(4) Musiker und Sänger bedürfen für die Mitwirkung an Trauerfeiern der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt, noch damit ausgelegt sein. Särge, deren Innenausstattung und die Bekleidung der Leiche dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Särge dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(3) Unterirdisch beigesetzte Urnen und Überurnen müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 11

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem für die Beisetzung beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind vom Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen oder die zeitweilige Entfernung durch das beauftragte Bestattungshaus ist zu dulden. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine vorübergehende Veränderung in der Grabreihe zu dulden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,40 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,80 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Größe und der Abstand der Grabflächen zueinander werden nach den örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes festgelegt. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,80 m Länge und 1,60 m Breite anzusetzen.

§ 12**Ruhezeiten**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller trägt alle Kosten der Umbettung, für die Wiederinstandsetzung der Grabstätten und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen keinen Einfluss. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung. Die schriftliche Anweisung dieser Stellen ist vor Durchführung der Arbeiten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

IV. Nutzungsrechte**§ 14****Inhalt und Erwerb des Nutzungsrechts**

- (1) Mit Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird der oder dem Nutzungsberechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte unter Beachtung der Forderungen dieser Friedhofssatzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Dafür wird eine Graburkunde mit Belegungsnachweis ausgestellt. Für Urnengemeinschaftsanlagen gelten hinsichtlich des Nutzungsrechtes besondere Bestimmungen.
- (2) Der Vergabe des Nutzungsrechtes hat in der Regel eine persönliche Beratung des Antragstellers durch die Friedhofsverwaltung vorauszugehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er hat das Recht, im Rahmen der Friedhofssatzung in der Grabstätte beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen auf der Grabstätte zu entscheiden. Er hat die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht ist an die Bestattungspflichtigen gem. § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V (BestattG M-V) zu vergeben. Soll von der Reihenfolge abgewichen werden oder soll ein anderer das Nutzungsrecht erwerben, hat der Bestattungspflichtige seine schriftliche Zustimmung zu erteilen. Dem steht der Nachweis einer schriftlich verfassten Totenfürsorgeregelung des Verstorbenen gleich.
- (6) Bereits bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in

nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- c) auf die Eltern
- d) auf die Geschwister
- e) auf die Großeltern
- f) auf die Enkelkinder
- g) auf die nicht unter a bis f fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis g vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

(7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat die Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten und jede Adressänderung anzuzeigen.

(9) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur auf volle Jahre verlängert.

§ 15**Rückgabe oder Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte erlischt, wenn
 - a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde oder
 - b) der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit der Verzicht erklärt werden kann.
- (4) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes und der Rückgabe erfolgt keine Erstattung der Gebühren.
- (5) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist das schriftlich zu erklären und die Grabstätte ist einzuebnen. Die Rückgabe des Nutzungsrechtes kann frühestens mit Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren besteht nicht.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte durch eine öffentliche Bekanntmachung am Anfang eines jeden Jahres (Grabstellenaufruf) und durch einen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte einebnen und neu vergeben.

§ 16**Entzug des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne

besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die oder der Nutzungsberechtigte durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entziehen und die Anlage und das Zubehör beseitigen lassen. Mit der Entziehung des Nutzungsrechtes endet jeder Anspruch auf diese Grabstätte. Eine Entschädigung erfolgt nicht.

V. Grabstätten

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gützkow. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Fläche einer Grabstätte.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten vergeben:

- a) Wahlgrabstätten für Särge: 1 Sarg und eine Urne (2,80 m x 1,60 m)
- b) Urnenwahlgrabstätten klein: bis zu 2 Urnen (1,00 m x 1,00 m)
- c) Urnenwahlgrabstätten groß: bis zu 2 Urnen (2,80 m x 1,60 m)
- d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage: nur eine Urne (0,50 m x 0,50 m)
- e) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Nennung: bis zu 2 Urnen.

Grabstätten der Arten d und e werden nur auf dem Stadtfriedhof in Gützkow sowie dem Ortsteilfriedhof in Lüssow vorgehalten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 18

Erdwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Es entsteht mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer erworben werden.

(3) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird vorher durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder 2,80 m x 1,60 m großen Grabstelle darf nur ein Sarg in einfacher Tiefe beigesetzt werden. Zusätzlich ist die Beisetzung von einer Urne je Erdwahlgrabstelle möglich.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung
- c) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung
- d) Erdwahlgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach Größe der Grabstelle. Das Nutzungsrecht kann mehrmals verlängert werden. Urnenwahlgrabstätten werden in den Formen: einfache Urnenwahlgrabstelle oder in Sonderformen angeboten.

(3) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung sind anonym. Die Aschen werden im Rasengrabfeld ohne Kennzeichnung fortlaufend beigesetzt. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nicht verliehen. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht. Die Bestattung erfolgt anonym. Eine Ausbettung von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage ist wegen Störung der Totenruhe Dritter nicht möglich.

Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Urnengemeinschaftsanlage. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Mitarbeiter der Stadt bzw. die Pflegefirmen sind berechtigt, den auf den Grabstätten abgelegten Grabschmuck nach eigenem Ermessen zu entsorgen.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung sind eine Sonderform der Beisetzung. Die Aschen werden im Uhrzeigersinn durch das beauftragte Bestattungshaus beigesetzt. Es besteht ein Anrecht auf Bestattung einer weiteren Urne im Innenkreis. Spätere Urnenhebungen sind nicht gestattet. Das Ablegen einer Liegeplatte in den vorgegebenen Abmaßen 0,40 m x 0,50 m ist Pflicht. Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Es besteht keine individuelle Pflanzmöglichkeit für die Nutzer. Das Aufstellen von Blumenkübeln, ähnlichen Gefäßen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Hinter dem Stein ist eine individuelle Blumenablage in Steckvasen möglich. Der Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Mitarbeiter der Stadt bzw. die Pflegefirmen sind berechtigt, den auf den Grabstätten abgelegten Grabschmuck zu entsorgen.

§ 20

Ehregrabstätten

(1) Die Zuerkennung einer Ehregrabstätte erfolgt durch Beschluss der Stadtvertretung, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst wird. Im Einzelfall kann von der Stadt Gützkow die Unterhaltung der Ehregrabstätten übernommen werden. Eine Nachbelegung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

VI. Grabmale

§ 21

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte soll nur ein Grabmal aufgestellt werden. Zusätzliche Liegeplatten bzw. kleine Grabzeichen können bei mehrstelligigen Grabstätten von der Stadt Gützkow auf Antrag genehmigt werden.

(2) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks grundsätzlich durch einen Steinmetz bzw. Steinbildhauer so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung der Pflicht entstehen, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Die Sicherheit der Grabmale wird einmal jährlich durch ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragtes Unternehmen geprüft. Wird festgestellt, dass die Grabmale nicht mehr verkehrssicher sind, werden diese durch einen roten Warnaufkleber gekennzeichnet. Der Nutzungsberechtigte wird damit aufgefordert, Abhilfe- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentlichen Hinweis auf die Verpflichtung zur Herrichtung der Standsicherheit hingewiesen. Nach Ablauf der benannten Frist entfernt der Friedhofsträger das Grabmal. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, kann der Friedhofsträger ohne vorherige Benachrichtigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten befestigen oder entfernen.

(5) Bei Gefahr in Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(6) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Das gilt auch für Grabzubehör.

§ 22

Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal, die Grabeinfassung und die sonstigen Ausstattungen, einschließlich der Fundamente, auf seine Kosten von der Grabstätte zu entfernen.

(3) Sind Grabmale, Fundamente und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Stadt Gützkow berechtigt, diese zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Grabmale und Grabausstattungen werden von der Stadt Gützkow nicht aufbewahrt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Grabstätten sollen spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung würdig hergerichtet werden und gärtnerisch angelegt sein.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätten persönlich anlegen oder Anlage und Pflege in Auftrag geben.

(4) Jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Gützkow. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Gützkow.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.

(7) Auf der Grabfläche dürfen keine Gehölze und Stauden angepflanzt werden, die benachbarte Grabstätten beeinträchtigen können. Hecken dürfen 0,50 m oder Gehölze eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Wenn Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können diese von den Mitarbeitern der Stadt Gützkow zurückgeschnitten oder völlig entfernt werden. Ist die Grabstätte von Hecken eingefasst, obliegt die Pflege und Gestaltung der Hecke zwischen den Gräbern demjenigen, dessen Grabstätte links von der Hecke liegt.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgehaltenen Behältern zu entsorgen.

(9) Die unmittelbar um die Grabstätte herum angelegten Wege sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten in ihrer gesamten Breite sauber zu halten.

(10) Die Stadt Gützkow kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

§ 24

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Gützkow die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt Gützkow abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ist der Nutzungsberechtigte bekannt, kann die Stadt Gützkow in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben nochmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 2 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

(3) Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck.

VIII. Friedhofskapelle

§ 25

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Jede Trauerfeier muss rechtzeitig vom Bestattungspflichtigen oder einem Beauftragten in der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

(2) Trauerfeiern dürfen nur am verschlossenen Sarg stattfinden. Eine Aufbahrung des Verstorbenen ist nicht gestattet.

(3) Die Aufstellung des Sarges mit dem Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Für die Nutzung der Kapelle haben die Bestattungsunternehmen die angemeldeten Zeiten und abgestimmten Termine einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit einzuhalten.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Kapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Gebühren

§ 26

Gebühregegenstand

(1) Für die Benutzung und Unterhaltung der von der Stadt Gützkow unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie den damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Friedhofsgebühren) erhoben. Siehe Anhang I dieser Satzung (Gebührentarif).

(2) Für besondere oder zusätzliche Leistungen setzt die Stadt Gützkow die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach tatsächlich anfallenden Kosten und Aufwand fest.

§ 27

Gebührensschuldner

(1) Zur Gebührenzahlung sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt sowie Leistungen auf dem Friedhof erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entrichtung der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem im Anhang I dieser Satzung angefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung. Überschreitet die tatsächliche Nutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtung die in dieser

Satzung vorgesehene Nutzungszeit, so entsteht dafür die entsprechende Gebühr.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt und sind binnen vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

(5) Für besondere oder zusätzliche Leistungen setzt die Stadt Gützkow die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

X. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Grabrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Gützkow bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

(1) Die Stadt Gützkow haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof und für Schäden durch höhere Gewalt oder durch Tiere und für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Der Stadt Gützkow obliegt keine über die Verkehrssicherheit hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht. Bei Sturm, Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofsgeländes nur auf eigene Gefahr. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 17, 56 und 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Verwarnung oder mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vor dem 01.01.2017 für die Stadt Gützkow und für eingemeindete Ortsteile erlassenen Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Gutzkow, den 11.01.2018


J. Dinsse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 15.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 15.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 am 14.02.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 11.01.2018



J. Dinse
Bürgermeisterin

XI. Anhang I**Gebühren Stadtfriedhof Gützkow****1. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren**

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab		1.000,00 EUR	
Doppelgrab		2.000,00 EUR	
Urnengrab im Gräberfeld		500,00 EUR	
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage			
anonym		500,00 EUR	
mit namentlicher Kennzeichnung		1.300,00 EUR	

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab	1/20 von	1.000,00 EUR	50,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von	2.000,00 EUR	100,00 EUR
Urnengrab			
im Gräberfeld	1/20 von	500,00 EUR	25,00 EUR
Urnengrab			
in Gemeinschaftsanlage			
mit namentlicher			
Kennzeichnung	1/20 von	1.300,00 EUR	65,00 EUR

Gebühren Ortsteilfriedhöfe Neuendorf, Pentin, Owstin, Lüssow, Kölzin, Dargezin, Upatel, Fritzow**4. Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren**

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab		500,00 EUR	
Doppelgrab		1.000,00 EUR	
Urnengrab im Gräberfeld		300,00 EUR	
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage			
anonym		500,00 EUR	
mit namentlicher Kennzeichnung		1.300,00 EUR	

5. Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr

Erdwahlgrabstelle			
Einzelgrab	1/20 von	500,00 EUR	25,00 EUR
Doppelgrab	1/20 von	1.000,00 EUR	50,00 EUR
Urnengrab im			
Gräberfeld	1/20 von	300,00 EUR	15,00 EUR
Urnengrab in			
Gemeinschaftsanlage			
mit namentlicher			
Kennzeichnung	1/20 von	1.300,00 EUR	65,00 EUR

6. Gebühren für sonstige Leistungen

Nutzung der Kapelle			
Gützkow, Breechen, Kölzin, Dargezin			100,00 EUR

Gemeinde Karlsburg**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2017****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Karlsburg**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Warkus, Rolf

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	5

Hinweis: abgelehnter Beschluss**Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Änderung: Unter Punkt 3.1.1 wird der 2. Satz gestrichen. Im Punkt 3.3 muss der Satz wie folgt lauten: Die Gemeinde ist auch weiter bestrebt, die restlichen zehn Grundstücke des B-Planes „Teichweg“ mit einer Gesamtgröße von 4.878 qm (60,00 EUR/qm) für insgesamt 292.680,00 EUR zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Die Gemeinde Karlsburg hat keine Anregungen und Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.456,51 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren, Grundsteuer und privat-rechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 12600.000/07151000 (Anhänger Feuerwehr)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.000,00 Euro auf der Kostenstelle 12600.000/07151000 (Anhänger Feuerwehr).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	2

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.01.2018 für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:
(Groth, Dagmar)

Die Gemeindevertretung Karlsburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.01.2018 für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	1

Nichtöffentlicher Teil

- Bauantrag
- Bauantrag
- Annahme einer Spende
- Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit des Gemeindearbeiters ab 01.01.2018

Gemeinde Klein Bünzow**Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2017****Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Klein Bünzow**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:
Jürgens, Karl

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	0

Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Die Gemeinde Klein Bünzow hat keine Anregungen und Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 151,69 Euro auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss zweier Gestattungsverträge - Photovoltaikanlage Klein Bünzow
- unbefristete Niederschlagung

Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 18.12.2017



Karl Jürgens
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 04.01.2018

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 am 14.02.2018

Satzung der Gemeinde Klein Bünzow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Klein Bünzow vom 15.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Klein Bünzow.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 %
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 436 %
- Gewerbesteuer 379 %

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Klein Bünzow, den 12.01.2018

Karl Jürgens
Karl Jürgens
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Bünzow, den 12.01.2018

Karl Jürgens
Karl Jürgens
Bürgermeister

Gemeinde Lühhmannsdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2017 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im Ergebnishaushalt
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 654.700 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 770.400 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -115.700 EUR
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-115.700 EUR 0 EUR 0 EUR -115.700 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	633.100 EUR 700.100 EUR -67.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.700 EUR 62.400 EUR -12.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-97.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 538.200 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
- Gewerbsteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 861.567,27 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 652.011,51 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 554.411,51 EUR

§ 9

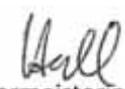
Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.01.2018 erteilt. Die Genehmigung hinsichtlich des Stellenplanes erfolgte nur für 1,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Lühmannsdorf, den 11.01.2018

Hall
Bürgermeisterin




Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.01.2018 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, dem 15.02.2018 bis Freitag, dem 23.02.2018 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Lühmannsdorf, den 11.01.2018

Hall
Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2017

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Murchin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf der Kostenstellen/Sachkonten 11408.000/52313000 „Werterhaltung Wohnungswirtschaft“ in Höhe von 20.500,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Dinse, Peter

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Murchin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung) mit den bisher gültigen Hebesätzen. Einer Erhöhung wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.190,01 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren, Grundsteuern, Gewerbesteuer und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Wohnsitzanteile an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 6.700,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzanteile an den sonstigen privaten Bereich.

Der Bürgermeister hat am 30.11.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 36.374,84 EUR zum 31.12.2017 (Anklamer bws)
- Grundstücksverkauf in Lentschow - RH
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Beschaffung Mannschaftstransportwagen FF Murchin
- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - * Beschaffung Technischer Hilfeleistungssatz FF Murchin
- Entscheidung zum Grundstücksverkauf in Lentschow - MFH

Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Murchin vom 15.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Murchin.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Murchin, den 23.01.2018

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 31.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 31.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 am 14.02.2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Murchin, den 23.01.2018

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015**

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Juds, Andreas

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung) mit folgenden geänderten Hebesätzen:

Grundsteuer A:	400 %
Grundsteuer B:	436 %
Gewerbesteuer:	400 %

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	/

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	/

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg 2018

Die Gemeinde Wrangelsburg beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V folgende geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 196.900 EUR

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.01.2018**Öffentlicher Teil:****Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Wrangelsburg**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.000/52260000 „Stromkosten Löschwasserbrunnen“ in Höhe von 100,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	/
Enthaltungen:	1

der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	328.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-131.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-131.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-131.700 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	195.200 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	285.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-90.200 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-92.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 254.700 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
- Gewerbsteuer auf 400 v. H.

§ 6

Amtsumlage
nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.398.511,96 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.222.760,29 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.088.960,29 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Stellungnahme der Gemeinde zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Die Gemeinde Wrangelsburg hat keine Anregungen und Hinweise zum Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Kostenanteile Wohnsitzanteile an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.800,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzanteile an den sonstigen privaten Bereich.

Der Bürgermeister hat am 28.12.2017 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 482,76 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren und Grundsteuern) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg hat auf ihrer Sitzung am 04.01.2018 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Wrangelsburg, den 04.01.2018



Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de am 09.01.2018

Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018 vom 14.02.2018

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wrangelsburg vom 04.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Wrangelsburg.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 436 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wrangelsburg, den 26.01.2018

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 31.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 31.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Wrangelsburg, den 26.01.2018

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Wrangelsburg** in ihrer Sitzung am 04.01.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Wrangelsburg vom 07.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 28.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- | | | |
|----------|--|----------|
| - 0,1 ha | Gebäude- und Freifläche | 9,50 EUR |
| - 1,0 ha | land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 9,85 EUR |
| - 0,5 ha | befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze) | 9,45 EUR |
| - 1,0 ha | Wasserfläche | 8,94 EUR |

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wrangelsburg, den 26.01.2018

A. Jubs
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 31.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 31.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße

entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wrangelsburg, den 26.01.2018

A. Jubs
Bürgermeister

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2017

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Züssow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen/Sachkonten 12600.000/52420000 „Essenskosten JFW“ in Höhe von 500,00 Euro und 61200.000/57990000 „Verzinsung Rückerstattung Straßenbaubeitrag“ in Höhe von 200,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV:

Stöwhas, Eckhart

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Züssow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der

Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsetzung) mit folgender Änderung:

Im § 2 Hebesätze wurde unter Punkt 1 Grundsteuern in Absatz b) für Grundstücke (Grundsteuer B) der Satz auf 400 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 61200.000/56551000 (Einzelwertberichtigungen)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.525,36 Euro auf den Kostenstellen 61200.000/56551000 Einzelwertberichtigungen (Gebühren, sonstige Steuern, Grundsteuer und privatrechtliche Forderungen) für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 8.700,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung)

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Abschluss eines Gestattungsvertrages - Nutzung eines gemeindeeigenen Grundstücks als Stellfläche für Servicefahrzeuge Toll Collect
- Antrag auf Abweichung von Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 „Am Mühlenberg“
- Annahme einer Spende

Jahresrechnung 2015

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2017 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2015 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Züssow, den 18.12.2017



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Züssow** in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow und „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Züssow** vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 2:

Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	10,97 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	10,73 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (z. B. Straßen, Wege und Plätze)	10,40 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	10,21 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	0,99 EUR

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Züssow, den 05.01.2018


**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 05.01.2018



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) und der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Züssow vom 03.04.1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes in Züssow (Marktgebührenordnung) erlassen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Für die Nutzung des gemeindlichen Wochenmarktes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der den gemeindlichen Markt benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Markterlaubnis.
- 2) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. In begründeten Fällen kann eine nachträgliche Zahlung gestattet werden.
- 3) Die Gebühr ist an den Marktleiter zu zahlen. Während des Marktbetriebes hinzukommende Markttreibende haben die Gebühr unverzüglich, jedoch spätestens am Ende des Markttages zu entrichten.
- 4) Für die Zahlung der Gebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist bis zum Ende des Markttages aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4**Festsetzung der Gebühr**

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenverzeichnis.
- 2) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Bei nicht durch die Gemeinde zu vertretender Nichtauslastung der Marktzeit erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Angefangene Quadratmeter und laufende Meter werden aufgerundet.
- 4) Wird ein Standplatz am Tag mehrmals vergeben, so wird jeweils die volle Gebühr fällig.

§ 5**Ausgeschlossene Ansprüche**

- 1) Die Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderung gegenüber der Gemeinde erheben.
- 2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtung und die Zahlung der Gebühr entsteht kein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren/Gegenstände.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow vom 03.04.1997 außer Kraft.

Züssow, den 05.01.2018


**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.01.2018

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 11.01.2018

Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 05.01.2018



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Marktes der Gemeinde Züssow (Marktgebührenordnung)

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührenordnung der Gemeinde Züssow

Die Gebühr beträgt je Markttag:

1. für einen Korb
oder eine Stiege 0,25 EUR (vorher 0,50 DM)
2. für einen Tisch oder Stand
je laufende Meter
 - bis 1,20 m Tiefe 1,00 EUR (vorher 2,00 DM)
 - >1,20 m Tiefe 1,25 EUR (vorher 2,50 DM)
3. für geschlossene
Verkaufswagen je qm 1,25 EUR (vorher 2,50 DM)
 - die Mindestgebühr beträgt 1,00 EUR (vorher 2,00 DM)
4. für Imbisswagen je qm 1,25 EUR (vorher 2,50 DM)
 - die Mindestgebühr beträgt 1,00 EUR (vorher 2,00 DM)

Die Benutzung des 220-V Stromanschlusses und die Benutzung des 380-V Stromanschlusses wird nach Verbrauch abgerechnet.

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 10.01.2018
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 10.01.2018
Veröffentlichung einer Textfassung am 14.02.2018 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2018

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Züssow, den 05.01.2018



Robert Stöwas
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2018 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Züssow vom 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Züssow.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Züssow, den 05.01.2018

Wir gratulieren



Robert Stöwas
Bürgermeister



Schulen und Kitas

Ein aufregender Start ins neue Jahr

Der Januar startet für die Kinder der Kita Knirpsenland mit einem aufregenden Theaterbesuch. Am Morgen des 17.01.2018 war es soweit. Der Bus fuhr vor und die Aufregung der Kinder stieg. Mit Vorfreude und guter Laune im Gepäck begann die Reise nach Anklam. Dort angekommen, dauerte es nicht mehr lange und die Bremer Stadtmusikanten luden die Kinder in die spannende Tierwelt ein. Mit großen Augen ließen sie sich von den Darstellern in die wunderbare Welt der Märchen entführen. Zu unserer Überraschung wurde das Theaterstück von Kindern gespielt. Voller Begeisterung applaudierte das junge Publikum zwischenzeitlich immer wieder und erfreute sich an zahlreichen Zugaben. Im Anschluss gab es zur Freude aller Nudeln mit Tomatensoße. Hier konnte das Theater Anklam abermals punkten. Müde und erschöpft vom Ausflug ging es zurück nach Bandelin, wo die Kinder sich in der Kita dem Mittagsschlaf widmeten. Wir hoffen, dass Ihr Start ähnlich gut in das neue Jahr war. „Wachsen Kartoffeln auf Bäumen?“. Diese und weitere Fragen begleiten uns demnächst in Form des Projektes „Gesunde Ernährung“ und im Frühjahr dürfen wir unser neues Gewächshaus begrüßen.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Knirpsenland“

Kulturnachrichten

3. Groß Polziner Kinderflohmarkt

Frühling/Sommer



17.03.2018
9.00- 12.00 Uhr
im alten
Qullower
Konsum

- > Kleidung
- > Bücher, CD's
- > Spielzeug
- > Babyartikel
- > Kinderstühle, -wagen
- > Falt- und Laufräder
- > Viel mehr



Wer Sachen verkaufen möchte, muss sich rechtzeitig eine Verkäufersnummer sichern (Teilnehmerzahl begrenzt).
Anmeldung ab dem 01.02.2018
Anmeldung unter: gpflohmarkt@gmx.de
Vom Gesamterlös bleiben 10 % der Gemeinde Groß Polzin zur Gestaltung eines Spielplatzes und der Kinderbetreuung beim Gemeindefest.



Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Mittwoch, 14. Februar 2018

Faschingsfeier

im Seniorenclub mit Kaffeetafel

Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 21. Februar 2018

Seniorentreff mit Kaffeetafel und **Spielnachmittag**

Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 14. März 2018

„Expedition durch das Tierreich“

mit Frau Dr. Silke Lucke

Beginn: 14:30 Uhr im Seniorenclub

Vera Barnscheidt

Unterstützer gesucht!

Das Traditionelle Vorpommersche Landgut Lüssow sucht Menschen jeden Alters, die sich für den Erhalt alter Landtechnik, das ländliche Leben und die Landwirtschaft interessieren.

Wenn Sie sich zutrauen, Führungen zu machen, Gartenbau zu betreiben, einen Haustierhof zu bewirtschaften oder auch mit einem Holzbackofen umgehen können, dann sind Sie genau der/die Richtige.

Das Landgut Lüssow soll zukünftig umgestaltet werden und dazu brauchen wir jeden interessierten Bürger, der Ideen hat und auch seine Arbeitskraft (ehrenamtlich) mit einbringen möchte. Am 24. Februar, um 10:00 Uhr wird in der Cafeteria des Landgutes eine Versammlung zu diesem Thema stattfinden. Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

Wer terminlich nicht erscheinen kann, der wende sich bitte an Herrn Hans-Jürgen Mausolf aus Züssow (Tel. 01708571921) oder Herrn Andreas Klut aus Lüssow (Tel. 038353 331).

2017 ist Geschichte ..., aber eine tolle Geschichte!

Wir haben im letzten Jahr viel erlebt, hatten viele Auftritte und ganz zu schweigen von unseren Proben im Vorfeld. Es mussten immer wieder neue Tänze her. Der Ideenreichtum der Halligallüh's ist noch lange nicht unterbrochen. Aber die Geschichte würde jetzt einfach zu lange dauern ...!

Wir wollten auf diesem Weg einfach noch einige Highlights von uns hervorheben.

Am 7. Oktober 2017 feierten wir unser 1. Oktoberfest in Lühmannsdorf. Was sollen wir sagen, es war mit Sicherheit nicht das letzte ...

Wir hatten ein aufregendes, tanzendes, mit klatschendes, einfach tolles Publikum.

Besonders freuten wir uns auch über unsere Gäste, dem Karnevalsclub Leopoldshagen LE- HA, sie hatten uns bei unserem Programm sehr unterstützt. Vielen Dank noch einmal dafür.

Wir können immer auf unsere Kameraden der FFW Lühmannsdorf zählen. Sie unterstützten unseren Verein von der ersten Stunde an. Da hat ihr Spruch „Helfen in Not ist unser Gebot“ den Nagel auf den Kopf getroffen.

Am 16. Dezember 2017 war das Gemeindezentrum Lühmannsdorf wieder sehr gut besucht. Bei Glühwein und Brat-

wurst waren im Anschluss noch tolle Gespräche. Danke für Euer Feedback gleich im Anschluss unserer Auftritte!

Die „großen“ Halligallüh's legten mit einem Märchen vor, einem Märchen mit vielen Geschichten und Lachern im Publikum.

Aber was dann kam, war absolut Gänsehaut, auch für uns „alten“ Halligallüh's. Obwohl wir unsere Halligallüh's Kids bei den Proben gesehen und mit ihnen gemeinsam geschwitzt haben, hatten so manche von uns Tränen in den Augen! Es war toll, die Kleinen zu sehen und das Feuer im Blut zu spüren! Macht weiter so! Wir unterstützen Euch dabei, dass ihr den Zusammenhalt und den Spaß im Team beibehaltet!

Am 27. Januar 2018 ging es mit unserem Fasching weiter. Das war wirklich Ramba- Zamba in Lühmannsdorf! Vielen Dank an unsere FFW Lühmannsdorf, unseren DJ Frank Kolletschke, unseren Fotografen Ronny und an den Karnevalsclub Leopoldshagen LE- HA.

Das Jahr 2017 lief für uns super. Vielen Dank noch einmal dafür! Wir möchten auch weiterhin unser Dorfleben in Lühmannsdorf aktiv mitgestalten mit Festen für Jung und Alt!

Liebe Grüße Eure Halligallüh's



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Kiesow

„Ein jeder, wie er's sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unwillen oder aus Zwang; denn einen *fröhlichen* Geber hat Gott lieb.“ (1. Korinther 9,7)

Kirchgeld - Geld das gut ankommt!

Liebe Mitglieder und Freunde der Kirchengemeinde Groß Kiesow!

Ist sie nicht prächtig, unsere Laurentius Kirche? Hoch ragt ihr Turm auf, so dass sie von allen Dörfern und von jedem Stein unseres Vater-unser-Weges aus zu sehen ist. Viele von Ihnen sind in ihr getauft, konfirmiert, getraut worden. Sie haben Abschied von geliebten, nahen Menschen genommen, die nun nur wenige Meter weiter in Frieden ruhen. Sie ist der Raum für unseren Dank und unsere Bitten im Gottesdienst, Ort mancher Feste und Konzerte.

Wie im letzten Jahr bitten wir Sie: Helfen Sie uns und einander mit Ihrem Kirchgeld, damit wir notwendige Sanierungsarbeiten an der Laurentius Kirche durchführen können.

Im Frühsommer beginnen die Bauarbeiten am Dachstuhl und der Balkendecke. Dafür haben wir mit Ihrer Hilfe das Geld zusammen. DANKE!

Das Sammeln und Bitten geht jedoch weiter, denn ein Dach über dem Kopf ist bekanntlich nicht alles was man braucht. Unser Turm hat Risse und die Mauern des Kirchenschiffes stehen im Nassen ...

Bleiben Sie uns treu! Geben Sie dazu, was Sie können. Auf dass wir erhalten, was allen Generationen vor uns Zuhause war - die Kirche im Dorf.

Herzlich begrüßt Sie der Kirchengemeinderat Groß Kiesow.

Überweisung bitte auf folgendes Konto

Empfänger: PEK

IBAN: DE76 3506 0190 1561 3600 10

Verwendungszweck: Kirchgeld Groß Kiesow



Sonntag Reminiszer, 25. Februar im Gemeinderaum

10 Uhr Gottesdienst, A. Schorlemmer

Karfreitag 30. März

10 Uhr Gottesdienst, S. Hille

Ostersonntag 01. April

10 Uhr Gottesdienst, A. Schorlemmer

Sonntag Jubilate, 22. April

10 Uhr Gottesdienst, S. Hille

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Groß Kiesow und in Diedrichshagen der Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow.

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 hat der Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow am 07.11.2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsziel

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe in Groß Kiesow und in Diedrichshagen der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kiesow in ihrer jeweiligen Größe.

Der Friedhof in Groß Kiesow umfasst zurzeit das Flurstück 276 Flur I Gemarkung Groß Kiesow in Größe von insgesamt

0,4927 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow.

Der Friedhof in Diedrichshagen umfasst zurzeit das Flurstück 424 Flur 4 Gemarkung Diedrichshagen in Größe von insgesamt 0,2840 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf den Friedhöfen bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchengemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchengemeinderat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Kirchengemeinderates denjenigen, der die Bestattung

leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

§ 5

Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzu-legen,
- e. Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f. zu lärmern und zu spielen,
- g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchengemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchengemeinderat untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Kirchengemeinderat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchengemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

1. Wahlgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten
3. Grabstätten ohne Grabmale

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchengemeinderat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

1. für Särge
von Kindern:
Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m
2. für Urnen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchengemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt

25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um max. 25 Jahre verlängert werden. Der Kirchengemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchengemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchengemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchengemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15b

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(1) Grabstätten ohne Grabmale werden für die Dauer von 20 Jahre vergeben.

(2) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gemeinschaftsanlage für die gesamte Dauer der Ruhefrist gepflegt.

(3) Das betreten der Anlage ist nur dem Friedhofspersonal zu Reinigungs- und Mäharbeiten gestattet

(4) Es ist zulässig, Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(5) Alle Kosten werden durch eine Gebühr für die gesamte Liegezeit erhoben.

§ 16

Grabregister

Der Kirchengemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 17

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Kirchengemeinderat.

V. Gestaltung von Grabstätten und der Grabmale

§ 18

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen

zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchengemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 19

Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur zulässig, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen durch schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den zuletzt Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen. § 23 bleibt davon unberührt.

§ 20

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchengemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchengemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchengemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchengemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchengemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchengemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchengemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchengemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit müssen sich die Nutzungsberechtigten um das Abräumen der Grabstätten und die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen kümmern. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Kirche/ der Friedhofskapelle

§ 24

Kirche/Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche (Groß Kiesow) und die Friedhofskapelle (Diedrichshagen) zur Verfügung. Sie dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätten der Verkündigung.

(2) Die Benutzung der Kirche und Friedhofskapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche bzw. Friedhofskapelle

dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Aufstellung des Sarges kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche und der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(5) Das Ausstellen der Leiche im offenen Sarg in der Kirche, Trauerhalle oder auf dem Friedhof sowie das Öffnen oder Offenlassen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist verboten.

§ 25

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Nutzungsrechte.

§ 28

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

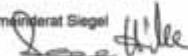
(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Züssower Amtsblatt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Groß Kiesow, den 9.11.2017
Der Kirchengemeinderat Siegel
Vorsitzender:   

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß Artikel 20 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. DEZ. 2017

Unterschrift: 



Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 28 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Groß Kiesow und Diedrichshagen hat der Kirchengemeinderat am 07.11.2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 523,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 20,92 EUR |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) für 20 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 418,40 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 20,92 EUR |
| c) zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: | |
| bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b und 2. b zur Anpassung der Ruhezeit. | |

3. Urnengemeinschaftsanlage anonym

Nutzungsrecht mit Pflege für 20 Jahre: 866,82 EUR

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: | 28,19 EUR |
|--|-----------|

III.

Bestattungsgebühren

- | | |
|-------------------------|------------|
| - für Urnenbeisetzungen | 160,47 EUR |
|-------------------------|------------|

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Urnenträgergeld

III. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr:	28,19 EUR
Erstellen einer Graburkunde:	14,09 EUR
Nutzungsrecht umschreiben:	14,09 EUR
Kapellennutzung:	60,24 EUR
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	18,79 EUR

§ 7

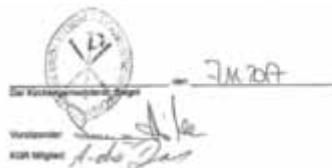
Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

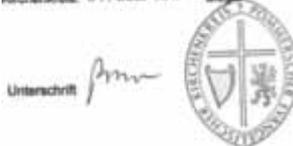
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 07. DEZ. 2017

Siegel



Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Büntzow-Schlackow-Ziethen

Ist das schon die Zukunft?

Haben Sie auch schon mal das Gefühl gehabt, dass wir in dieser modernen Welt zwar Vieles toller - vorteilhafter - schöner - und leichter haben als alle Menschen, die jemals vor uns gelebt haben (!), dass wir aber trotzdem immer weniger Zeit zum „richtig fühl- und erlebbaren Leben“ haben - statt umgekehrt?

Keine Frage: es ist obergenial, dass wir unsere Wäsche zum „Sauberkriegen“ nur noch in einem Bullauge eines weißen Kastens versenken müssen, statt auf den Knien an einem Bachlauf zu hocken, um dort stundenlang in harter Knochenarbeit Wäscheteile auf Waschbrettern sauber zu schrubben. Dass wir bei strömendem Regen und fieser Kälte in Fahboxen Platz nehmen können, die uns beinahe überall hin befördern, ist eine wirklich großartige Errungenschaft! Nicht zu vergessen diese schicken kleinen Schälchen, die wir uns an jedem Fleck unserer Erde ans Ohr halten können, um in Not einen Rettungswagen anzufordern. Diese Schälchen,

auf denen wir aber auch herumwischen und titschen können bis der Arzt kommt - im wörtlichsten Sinne des Wortes -, sie stellen eine bahnbrechende und richtungsweisende Erfindung dar, die unsere Kommunikation erheblich flexibler werden lässt.

Alle diese Dinge sparen erheblich viel Lebenszeit ein. - Dennoch ist es unbestritten, dass viele dieser mysteriös-spezialen Apparaturen ihrerseits unglaublich viel von unserer Lebenszeit beanspruchen.

Wenn unser Rechner mal so richtig abstürzt, dann haben wir einige Stunden Stress an der Backe - wenn das mal reicht ... Ohnehin müssen wir uns immer wieder in neue Computerprogramme einarbeiten, da beinahe alles heute ständig optimiert werden muss.

All die Daten, die wir auf unseren Geräten sammeln, müssen ebenso immer mal aufgeräumt werden, wie unsere „echte Welt“. Haben Sie schon einmal Tausende von Fotos darauf hin durchgecheckt, welche für immer gelöscht werden können? - Auch da können hunderte von Minuten fragwürdiger Tätigkeiten zusammenkommen.

Wer beruflich mit all dieser Technik täglich herumhantieren muss, der weiß um die geniale Zeitersparnis durch diese - genauso wie um die zeitfressenden Abläufe, die genauso dazugehören und die eben die „so wunderbar eingesparte Arbeitszeit“ - ohne mit der Wimper oder eher dem Bildschirm zu zucken - wieder „wegstehlen“.

So schnell heutzutage eine bedeutsame berufliche Information auch zu beschaffen ist mit Hilfe von Internet und Co., so schnell ist auch eine Stunde Arbeitszeit weg, von der wir nicht wissen, wo sie geblieben ist - außer, dass unsere Fingerspitzen leichte Eindötschungen von der Computertatatur aufweisen. Grins.

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Wo genau
15.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	
18.02.	Invokavit	Ziethen	10:00	Gemeindehaus!!
18.02.	Invokavit	Quilow	11:15	
22.02.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	
25.02.	Reminiszenz	Rubkow	09:00	
25.02.	Reminiszenz	Groß Bünzow	10:30	
25.02.	Reminiszenz	Schlattkowitz	14:00	
01.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	
04.03.	Okuli	Ziethen	10:00	fällt aus
04.03.	Okuli	Quilow	11:15	fällt aus
08.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	
11.03.	Lätare	Rubkow	09:00	
11.03.	Lätare	Groß Bünzow	10:30	
11.03.	Lätare	Schlattkowitz	14:00	
15.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00	

Passionsandachten in Ziethen

An allen Donnerstagen unserer siebenwöchigen Passionszeit wollen wir mit gemeinsamen Andachten diese besondere Zeit miteinander begehen. Diese sind in ihrem Charakter bewusst anders gehalten als unsere Gottesdienste. **Immer donnerstags um 18:00 Uhr im Gemeindehaus.**

Gemeindegruppen

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis

um 10:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus,

um 18:00 Uhr probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor „Anklamer Land“ und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen.

Infos unter 038374 80097.

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **19.02.2018** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Wir verbringen anregende Gesprächsstunden zur Kaffeezeit. Auch gemeinsam mit Ihnen?

Infos

Kirchdachsanierung Rubkow

Sie kommt, sie kommt ... dann, wenn der Frost den neu zu erstellenden Rollschichten nichts mehr anhaben kann.

Zukunft

Es soll jetzt schon ein Lebensmittelgeschäft in den USA geben, wo ausgewählte Testpersonen alles, was sie kaufen wollen, einfach den Regalen entnehmen, dieses einpacken und nach Hause tragen. Gezahlt wird per App mit dem Handy. Das funktioniert so, dass u. a. exakte Waagen bekannt geben: „Zielperson hat zwei Dosen Mais Regal B5 entnommen.“ Und diverse Kameras die Regal-Entnehm-Vorgänge zusätzlich erfassen.

Schöne gute Zeit, in welche Richtung gehst Du bloß?

Ich muss jetzt immer öfter auf irgendwelchen Mini-Bildschirmen mit einem Spezialstift unterschreiben. Manchmal sogar einfach mit dem Finger. Das kennen Sie, oder? - Und neulich musste ich sogar meinen Personalausweis in eine webcam halten und diesen hin und her drehen, um auf diese Weise einem Computermitarbeiter auf der anderen Seite dieser Verbindung zu beweisen, dass mein Ausweis diverse fälschungssichere Elemente enthält und ich auf diese Weise meine Person autorisiere. Also beweise, dass ich wirklich ich bin und tatsächlich über einen gültigen und nicht gefälschten Ausweis verfüge.

Ich bin gespannt, wie sich das irgendwann anfühlt, in einem selbst-fahrenden Auto zu sitzen. Aber ich habe auch Sorge davor, in dieser Zeit des „Gefahrenwerdens“ an einem Computer arbeiten zu müssen, weil das der Job dann so verlangen wird. - Dann und überhaupt auch jetzt schon - fahre ich doch lieber selbst. Sie/Ihr auch?, fragt heiter, aber nicht gerade gelassen Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt.

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:
03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter
039724 22493 oder 0151 11118201

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de
postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin**Besondere Gottesdienste**

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten aus besonderem Anlass. Sie sind auch für weniger geübte Kirchgänger eine gute Gelegenheit, um unsere Kirchen kennenzulernen und zu erfahren, was der christliche Glaube in unser Leben hineinträgt.

18.02.2018, Valentinstag, 10:00 Uhr in Zarnekow

Sonntag nach dem Valentinstag, sind sie wieder herzlich eingeladen zu einem Gottesdienst, der in besonderer Weise die zwischenmenschliche Liebe zum Thema macht.

Im Gottesdienst besteht die Möglichkeit, sich als Paar oder einzeln segnen zu lassen. Die Band begleitet den Gottesdienst mit fröhlichen und nachdenklichen Liebesliedern. In diesem Jahr findet der Gottesdienst im Küsterhaus Zarnekow statt.

25.02.2018, Ehrenamtsdank, 14:00 Uhr in Zarnekow**Gut, dass Sie da sind!**

Herzlichen Dank für Ihr ehrenamtliches Engagement zum Gemeindeleben!

Kirche ist zuallererst die Begegnung zwischen Menschen, die ihren Glauben teilen und Gottes Nähe auf vielfältige Weise suchen. Diese Begegnungen tragen und organisieren weit mehr Personen als die Pastoren und beruflich angestellten Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Ihr Engagement als Ausdruck Ihrer Gaben und Erfahrungen gibt unserer Kirchengemeinde ein fröhliches und vielfältiges Gesicht. Es sind so unendlich viele kleine und große Dinge, ohne die die Arbeit in unserer Gemeinde nicht funktionieren würde. Jeder kennt sie mit Namen, die vielen Frauen und Männer, die Jüngeren und die Älteren, die sich tatkräftig für unser gemeinsames Gemeindeleben engagieren. Ihnen gilt unser aller Dank!

Wir möchten Sie daher zu einem Danktag ins Küsterhaus nach Zarnekow einladen. Beginnend mit einem festlichen Gottesdienst. Auch danach wird Stärkung für Leib und Seele vorhanden sein und Gelegenheit zum Rückblick und Gespräch. Eine Mitfahrgelegenheit organisieren wir gern.

Bitte melden Sie sich dazu in einem der Pfarrämter.

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Ranzin	Lüssow	Züssow
18.02.2018	Invokavit	Zarnekow: 10.00 Valentinstag-GD CR m. Band & KiGo & KiKa		14.00 GD · CR		
25.02.2018	Reminiszer	Zarnekow: 14.00 GD m. AM & Ehrenamtsdank				10.00 GD m. AM · UH
04.03.2018	Okuli		14.00 GD · CR			10.00 GD CR & KiGo
11.03.2018	Lätare	17.00 GD · UH			14.00 GD UH	10.00 GD · UH & KiKa

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst UH: Pastor Dr. U. Harder, CR: Pastor C. Rau,

Kontakte:Züssow:

Pastor Dr. Ulf Harder,
Kirchweg 3, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 61513, Fax: 68840,
E-Mail: zuessow@pek.de

Zarnekow:

Pastor Christof Rau,
Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow,
Tel.: 038355 61430,
E-Mail: zarnekow@pek.de

Gemeindebüro:

Jana Schulz,
Kirchweg 2, 17495 Züssow,
Tel.: 038355 689803
E-Mail: zuessow-buero@pek.de

2. Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung 3 (Integrierte ländliche Entwicklung)
— Flurneuordnungsbehörde —
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde

Az.: 5433.33/59-079 LMV/Pulow Ueckermünde, 04.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung**Schlussfeststellung**

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der aktuellen Fassung, wird das Flurneuordnungsverfahren Pulow mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurneuordnungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Flurneuordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der mit Anordnungsbeschluss vom 03.06.2008 begründeten Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurneuordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 3 FlurbG erloschen.

Gründe:

Die Ausführung des Flurneuordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die Grundbücher

sowie das Liegenschaftskataster wurden nach den Ergebnissen der Flurneuordnung berichtigt.
Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen.
Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst.
Das Flurneuordnungsverfahren ist daher gemäß § 149 FlurbG durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Dieses Recht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pulow zu.

Ueckermünde, den 04.01.2018

Im Auftrag



Gewässerschau des Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“, Anklamer Straße 10,
17126 Jarmen

Terminplan Gewässerschau 2018**- Bereich Demmin -**

vom 27.03.2018 bis 18.04.2018

Schaubezirk 5 - Amtsbereich Demmin-Land und Stadt Dargun – Schauführer Herr Reinhard Jaschob

27.03.	Di.	Warrenzin, Dargun, Demmin	- Treffp.: Ordnungsamt Stadt Demmin	Zeit: 10:00 Uhr
28.03.	Mi.	Utzedel, Siedenbrünzow Hohenmocker	- Treffp.: Gemeindehaus Siedenbrünzow	Zeit: 10:00 Uhr
29.03.	Do.	Kletzin	- Treffp.: Stützpunkt Wüstenfelde	Zeit: 10:00 Uhr
04.04.	Mi.	Beggerow, Hohenbollentin	- Treffp.: Landwirtschaftsbetrieb Beggerow	Zeit: 10:00 Uhr
05.04.	Do.	Verchen, Schönfeld	- Treffp.: Marktfrucht L.hof, Sitz Schönfeld	Zeit: 08:00 Uhr
05.04.	Do.	Borrentin, Meesiger	- Treffp.: Kindergarten Gnevezow	Zeit: 10:00 Uhr

Schaubezirk 6 - Amtsbereich Jarmen-Tutow und Peenetal Loitz - Schauführer Herr H.-D. Lindemann

09.04.	Mo.	Bentzin/Kruckow/Tutow	- Treffp.: Büro Bentziner Ackerbau	Zeit: 10:00 Uhr
10.04.	Di.	Völschow/Jarmen/Neetzow-Liepen	- Treffp.: Büro - WBV Jarmen	Zeit: 10:00 Uhr
11.04.	Mi.	Daberkow/Alt Tellin	- Treffp.: Daberkow - Büro Gemeinde	Zeit: 10:00 Uhr

Schaubezirk 7 - Amtsbereich Peental Loitz – Schauführer Herr Stephan Bahls

12.04.	Do.	Sassen-Trantow, Görmin	- Treffp.: Landw.betrieb Sassen	Zeit: 08:00 Uhr
12.04.	Do.	Loitz, Süderholz	- Treffp.: Landw.betrieb Leddig in Rustow	Zeit: 10:00 Uhr

Schaubezirk 8 - Amtsbereich Landhagen und Züssow – Schauführer Frau Liselotte Mähl

17.04.	Di.	Dersekow, Weitenhagen	- Treffp.: Büro Landw.betrieb Dersekow	Zeit: 08:00 Uhr
17.04.	Di.	Dargelin, Behrenhoff, Groß Kiesow	- Treffp.: Büro Landgut Behrenhoff	Zeit: 10:00 Uhr
18.04.	Mi.	Gützkow, Bandelin	- Treffp.: Gemeinderaum Bandelin	Zeit: 10:00 Uhr

Bekanntmachung gemäß Straßen- und Wegegesetz Meckl.-Vorp. § 47 L 26 Ortsdurchfahrt Rubkow

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz, beabsichtigt den richtliniengerechten Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Rubkow im Zuge der Landesstraße 26.

Zur Vorbereitung der Entwurfs- und Ausführungsplanung sind zunächst Vermessungsarbeiten notwendig, die sich auf den nachfolgend beschriebenen Bereich (siehe auch Planausschnitt) erstrecken:

Vermessen werden Teile der Dorfstraße, der Schulstraße, des Krenzower Damms und der Anklamer Chaussee wie in der Übersichtskarte dargestellt. Die seitliche Ausdehnung der Aufnahme beträgt jeweils ca. 20 m links und rechts der Fahrbahnmitten, so dass neben den öffentlichen Flächen auch privat genutzte Flächen betreten und vermessen werden müssen.

Die Vermessungsarbeiten werden frühestens am 1. März 2018 begonnen und voraussichtlich bis zum 15. Mai 2018 abgeschlossen sein.

Die Vermessungsarbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind aus diesem Grunde gemäß Straßen- und Wegegesetz Meckl.-Vorp. § 47 durch die Grundstücksberechtigten zu dulden. Die Grundstücksberechtigten werden deshalb gebeten, die Betretbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt, die sich entsprechend ausweisen können.

Etwaige durch die Vermessungsarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden mit Geld entschädigt. Die betroffenen Grundstücksberechtigten wenden sich bitte unmittelbar nach Bekanntwerden des eingetretenen Schadens direkt an den Verursacher, das beauftragte Büro oder an das Straßenbauamt Neustrelitz, Herrn Simon, Tel. 03981 257171.

Neustrelitz, den 22. Januar 2018



Jens Krage
Amtsleiter



Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: 41 K 196/16

Greifswald, 28.12.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.03.2018	09:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Lühmanssdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lühmanssdorf	149/5 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	die Straße "Am Heidberg"	2.140	7
Lühmanssdorf	149/6 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 5	14	7
Lühmanssdorf	149/7 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 6	48	7

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lühmannsdorf	149/8 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 7	42	7
Lühmannsdorf	149/9 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 21	688	7
Lühmannsdorf	149/10 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 20	461	7
Lühmannsdorf	149/11 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 8	34	7
Lühmannsdorf	149/12 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 9	43	7
Lühmannsdorf	149/13 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 10	43	7
Lühmannsdorf	149/14 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 11	42	7
Lühmannsdorf	149/15 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 12	48	7
Lühmannsdorf	149/16 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 13	296	7
Lühmannsdorf	149/17 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 14	811	7
Lühmannsdorf	149/18 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 15	401	7
Lühmannsdorf	149/19 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 17	328	7
Lühmannsdorf	149/20 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 18	446	7
Lühmannsdorf	149/21 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 19	454	7
Lühmannsdorf	149/22 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 20	1	7

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Sachverständige stuft die Flächen ein als „erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland“ und als Verkehrsflächen.

Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam.;

Verkehrswert: 76.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Seidlein

Rechtspflegerin



Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: 41 K 201/16

Greifswald, 28.12.2017

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.03.2018	10:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lühmansdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lühmansdorf	148/3 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 5	926	191
Lühmansdorf	148/4 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 6	926	191
Lühmansdorf	148/5 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 7	926	191
Lühmansdorf	148/6 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	die Straße "Am Heidberg"	337	191
Lühmansdorf	148/7 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 8	785	191
Lühmansdorf	148/8 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 9	790	191
Lühmansdorf	148/9 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 10	788	191
Lühmansdorf	148/10 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 11	787	191
Lühmansdorf	148/11 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 12	873	191
Lühmansdorf	148/12 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 13	924	191
Lühmansdorf	148/13 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 14	46	191

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Sachverständige stuft die Flächen ein als „erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland“ ein.

Lühmansdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam.

ACHTUNG! Wirtschaftliche Nutzung soll laut Gutachten nur mit Flurstücken 149/16 und 149/17 möglich sein (enthalten in anderem Versteigerungsverfahren).;

Verkehrswert: 154.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zu.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Seidlein

Rechtspflegerin



Beglaubigte Abschrift
Aktenzeichen: 41 K 202/16

Greifswald, 28.12.2017

Amtsgericht Greifswald**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.03.2018	11:00 Uhr	103 (Saal II im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts Greifswald)	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lühmanssdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Lühmanssdorf	150/5 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	3.734	379
	Lühmanssdorf	150/6 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg 21	175	379
	Lühmanssdorf	150/8 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	299	379
	Lühmanssdorf	150/9 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	306	379
	Lühmanssdorf	150/10 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	314	379
	Lühmanssdorf	150/11 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	416	379
	Lühmanssdorf	150/12 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	1	379
	Lühmanssdorf	150/13 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	407	379
	Lühmanssdorf	150/14 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Giesekehänger Reihe 18	906	379
2	Giesekehagen	25/1 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	16.684	379
	Giesekehagen	25/2 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	846	379
	Giesekehagen	25/3 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	747	379
	Giesekehagen	25/4 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	An der Straße "Am Heidberg"	332	379
	Giesekehagen	25/5 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	772	379
	Giesekehagen	25/6 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	839	379
	Giesekehagen	25/7 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	839	379
	Giesekehagen	25/8 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	901	379
	Giesekehagen	25/9 der Flur 1	Landwirtschaftsfläche	Am Heidberg	1.443	379

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich - bis auf Flurstück 150/5 (Feuerlöschteich/Verkehrsfläche) - um erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Heidberg“.

Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam. ACHTUNG! Wirtschaftliche Nutzung soll laut Gutachten nur mit Flurstücken 149/9, 149/10, 149/118, 149/19, 149/20, 149/21 möglich sein (enthalten in anderem Versteigerungsverfahren);

Verkehrswert: 44.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich - bis auf Flurstück 25/1 (Trockenbiotop) und 25/9 (Verkehrsfläche) um erschließungsbeitragspflichtiges geordnetes Rohbauland im Bebauungsplan Nr. 1 „Am Heidberg“.

Lühmannsdorf ist günstig gelegen: Fahrzeiten nur ca. 5/10 Minuten bis Karlsburg (Klinikum: Herz- und Diabeteszentrum), ca. 15/20 Minuten bis Wolgast/Insel Usedom, ca. 20/30 Minuten zu Badeorten wie Lubmin oder Zinnowitz sowie Greifswald und Anklam.

Verkehrswert: 106.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Seidlein

Rechtspflegerin

Beglaubigt



Protokoll der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Wrangelsburg vom 11.01.2018

1. Die Begrüßung erfolgte durch den Vorsitzenden Michael Bermig. Die form- und fristgemäße Einladung wurde festgestellt.
2. Anwesend sind 6 Jagdgenossen, welche 361 ha Fläche vertreten.
3. Frau Dagmar Ladwig (Kassenverwalterin) möchte aus dem Vorstand der Jagdgenossenschaft ausscheiden. Dem wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 6

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Vorstand ist der Meinung, dass er auch mit nur 3 Mitgliedern arbeitsfähig ist. Die Aufgabe des Kassenverwalters übernimmt der Jagdvorsteher. Dazu ist eine Satzungsänderung notwendig.

Es wird vorgeschlagen, § 7 (2) der Satzung folgendermaßen zu ändern:

„Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und Schriftführer. ...“

Ja-Stimmen: 6

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

4. Es wird vorgeschlagen, für das Jagdjahr 2017/2018 80 % der Jagdpacht, also 2,00 EUR je ha, auszuführen. Die verbleibenden 20% dienen der Kostendeckung der Jagdgenossenschaft:

Ja-Stimmen: 6

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Weiterhin stellt die Jagdgenossenschaft zweckgebunden für den Ausflug der Wrangelsburger Rentner für 2018 300,00 EUR zur Verfügung.

Ja-Stimmen: 6

Gegenstimmen: 0

Enthaltungen: 0

Zur ordnungsgemäßen Überweisung der Auskehrungsbeträge benötigt der Jagdvorstand folgende schriftlichen Angaben der Anspruchsberechtigten:

Name (bzw. Ansprechperson, Unternehmen), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoinhaber, IBAN, Flächengröße sowie Datum und Unterschrift.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Verkauf bzw. Erwerb von Flächen welche in der Jagdgenossenschaft liegen, dem Vorstand anzuzeigen ist.

Wrangelsburg, den 11.01.2018

Der Vorstand

	Tour 1	Tour 2	Tour 3	Tour 4	Tour 5
KW	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1	02.01.2018	03.01.2018	04.01.2018	05.01.2018	06.01.2018
5	29.01.2018	30.01.2018	31.01.2018	01.02.2018	02.02.2018
9	26.02.2018	27.02.2018	28.02.2018	01.03.2018	02.03.2018
13	26.03.2018	27.03.2018	28.03.2018	29.03.2018	31.03.2018
17	23.04.2018	24.04.2018	25.04.2018	26.04.2018	27.04.2018
21	22.05.2018	23.05.2018	24.05.2018	25.05.2018	26.05.2018
25	18.06.2018	19.06.2018	20.06.2018	21.06.2018	22.06.2018
29	16.07.2018	17.07.2018	18.07.2018	19.07.2018	20.07.2018
33	13.08.2018	14.08.2018	15.08.2018	16.08.2018	17.08.2018
37	10.09.2018	11.09.2018	12.09.2018	13.09.2018	14.09.2018
41	08.10.2018	09.10.2018	10.10.2018	11.10.2018	12.10.2018
45	05.11.2018	06.11.2018	07.11.2018	08.11.2018	09.11.2018
49	03.12.2018	04.12.2018	05.12.2018	06.12.2018	07.12.2018
1	31.12.2018				

	Tour 11	Tour 12	Tour 13	Tour 14	Tour 15
KW	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
3	15.01.2018	16.01.2018	17.01.2018	18.01.2018	19.01.2018
7	12.02.2018	13.02.2018	14.02.2018	15.02.2018	16.02.2018
11	12.03.2018	13.03.2018	14.03.2018	15.03.2018	16.03.2018
15	09.04.2018	10.04.2018	11.04.2018	12.04.2018	13.04.2018
19	07.05.2018	08.05.2018	09.05.2018	11.05.2018	12.05.2018
23	04.06.2018	05.06.2018	06.06.2018	07.06.2018	08.06.2018
27	02.07.2018	03.07.2018	04.07.2018	05.07.2018	06.07.2018
31	30.07.2018	31.07.2018	01.08.2018	02.08.2018	03.08.2018
35	27.08.2018	28.08.2018	29.08.2018	30.08.2018	31.08.2018
39	24.09.2018	25.09.2018	26.09.2018	27.09.2018	28.09.2018
43	22.10.2018	23.10.2018	24.10.2018	25.10.2018	26.10.2018
47	19.11.2018	20.11.2018	21.11.2018	22.11.2018	23.11.2018
51	17.12.2018	18.12.2018	19.12.2018	20.12.2018	21.12.2018

	Tour 6	Tour 7	Tour 8	Tour 9	Tour 10
KW	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
2	08.01.2018	09.01.2018	10.01.2018	11.01.2018	12.01.2018
6	05.02.2018	06.02.2018	07.02.2018	08.02.2018	09.02.2018
10	05.03.2018	06.03.2018	07.03.2018	08.03.2018	09.03.2018
14	03.04.2018	04.04.2018	05.04.2018	06.04.2018	07.04.2018
18	30.04.2018	02.05.2018	03.05.2018	04.05.2018	05.05.2018
22	28.05.2018	29.05.2018	30.05.2018	31.05.2018	01.06.2018
26	25.06.2018	26.06.2018	27.06.2018	28.06.2018	29.06.2018
30	23.07.2018	24.07.2018	25.07.2018	26.07.2018	27.07.2018
34	20.08.2018	21.08.2018	22.08.2018	23.08.2018	24.08.2018
38	17.09.2018	18.09.2018	19.09.2018	20.09.2018	21.09.2018
42	15.10.2018	16.10.2018	17.10.2018	18.10.2018	19.10.2018
46	12.11.2018	13.11.2018	14.11.2018	15.11.2018	16.11.2018
50	10.12.2018	11.12.2018	12.12.2018	13.12.2018	14.12.2018

	Tour 16	Tour 17	Tour 18	Tour 19	Tour 20
KW	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
4	22.01.2018	23.01.2018	24.01.2018	25.01.2018	26.01.2018
8	19.02.2018	20.02.2018	21.02.2018	22.02.2018	23.02.2018
12	19.03.2018	20.03.2018	21.03.2018	22.03.2018	23.03.2018
16	16.04.2018	17.04.2018	18.04.2018	19.04.2018	20.04.2018
20	14.05.2018	15.05.2018	16.05.2018	17.05.2018	18.05.2018
24	11.06.2018	12.06.2018	13.06.2018	14.06.2018	15.06.2018
28	09.07.2018	10.07.2018	11.07.2018	12.07.2018	13.07.2018
32	06.08.2018	07.08.2018	08.08.2018	09.08.2018	10.08.2018
36	03.09.2018	04.09.2018	05.09.2018	06.09.2018	07.09.2018
40	01.10.2018	02.10.2018	04.10.2018	05.10.2018	06.10.2018
44	29.10.2018	30.10.2018	01.11.2018	02.11.2018	03.11.2018
48	26.11.2018	27.11.2018	28.11.2018	29.11.2018	30.11.2018
52	24.12.2018	22.12.2018	27.12.2018	28.12.2018	29.12.2018

ACHTUNG: Rot markierte Felder weichen vom regulären Termin auf Grund von Feiertagen ab.

Tel. 03834 / 58400 E-Mail: einsatzleitung@egvg.de

Ort	Tour
Alt Negentin	12
Alt Pansow	12
Alt Ungnade	12
Bandelin	7
Behrenhoff	12
Breechen	7
Brünzow	13
Brüssow	18
Buddenhagen	8
Buggenhagen	4
Busdorf	12
Dambeck	7
Dargelin	12
Dargezin	7
Dersekow	12
Diedrichshagen	7
Dreizehnhausen	2
Frätow	2
Freest	3
Friedrichsfelde	12
Fritzow	7
Gahlkow	3
Giesekehagen	18
Gladrow	18
Gloedenhof	7
Gribow	7
Gristow	2
Groß Ernsthof	13
Groß Karrendorf	2
Groß Kieshof	2
Groß Kiesow	7
Groß Kiesow Meierei	7
Groß Petershagen	2
Grubenhagen	12
Guest	7
Gustebin	13
Gützkow	7
Gützkow Meierei	7
Hanshagen	18
Heilgeisthof	2
Helmshagen	12
Hinrichshagen	12
Hohendorf	14
Hohensee	14
Hollendorf	3
Immenhorst	2
Jägerhof	18

Ort	Tour
Jamitzow	4
Jarmshagen	2
Johannisthal	12
Kalkwitz	2
Kammin	7
Karbow	18
Karlsburg	17
Karrin	3
Katzow	18
Kemnitz	13
Kemnitz Meierei	13
Kemnitzerhagen	13
Kessin	7
Kieshof Ausbau	2
Klein Ernsthof	13
Klein Karrendorf	2
Klein Kieshof	2
Klein Kiesow	7
Klein Petershagen	2
Klein Zastrow	12
Kölzin	7
Kowall	2
Kräpelin	3
Krebsow	7
Kröslin	3
Kühlenhagen	18
Kuntzow	7
Lassan	14
Latzow	13
Leist	2
Levenhagen	2
Lodmannshagen	18
Loissin	3
Lubmin	3
Ludwigsburg	3
Lühmannsdorf	18
Lüssow	7
Mesekenhagen	2
Moeckow	17
Müssow	12
Nepzin	17
Netzeband	18
Neu Boltenhagen	18
Neu Dargelin	12
Neu Negentin	12
Neu Pansow	12
Neu Ungnade	12

Ort	Tour
Neuendorf (Gützkow)	7
Neuendorf (Kemnitz)	13
Neuenkirchen (Greifswald)	2
Nonnendorf	13
Oldenburg	17
Oldenhagen	2
Owstin	7
Papendorf	14
Pentin	7
Potthagen	12
Pritzier	8
Pritzwald	13
Pulow	14
Radlow	17
Ranzin	17
Rappenhagen	18
Rubenow	13
Sanz	7
Schalense	14
Schlagtow	7
Schlagtow Meierei	7
Schmoldow	7
Seckeritz	14
Sestelin	12
Spandowerhagen	3
Steffenshagen	2
Steinfurth	17
Stilow	13
Strellin	7
Stresow	12
Subzow	12
Thurow (bei Züssow)	17
Vargatz	7
Vierow	3
Voddow	13
Wackerow	2
Wampen	2
Wangelkow	4
Waschow	14
Wehriand , Bauer	14
Weitenhagen	12
Wolgast	16
Wrangelsburg	18
Wusterhusen	13
Zarnekow	17
Zarnitz	14
Zemitz	14
Züssow	17

Die genauen Abfuhrtermine entnehmen Sie bitte der beigefügten Termintabelle
Dieser Plan gilt für die Tonnen der EGVG und die ehemaligen Tonnen der Firma Smiton

Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert:



Informationsschreiben über Umgang mit HBCD-haltigen Dämmmaterialien

Ab sofort werden Kleinstmengen von HBCD - haltigen Baustyropor auf einigen Wertstoffhöfen des Landkreises angenommen.

Auf den Wertstoffhof in Anklam, Wolgast, Neppermin, Kemnitz, Zinnowitz und Loitz stehen Container dafür bereit.

Die Abfälle sollten möglichst ohne Störstoffe (Anhaftung von Fliesen etc.) entsorgt werden.

Kunden die größere Mengen dieser Abfälle haben müssen diese über einen Containerdienst entsorgen lassen.

Weitere Informationen und die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe erhalten Sie unter www.vevg-karlsburg.de

Schadstoffmobil

In nächster Zeit findet wieder die Schadstoffsammlung statt.

Als Schadstoffe (Sonderabfälle) werden alle Stoffe bezeichnet, die wegen ihrer umweltschädigenden Zusammensetzung nicht ohne besondere Behandlung entsorgt werden können. Diese gibt es nicht nur in Industrie- und Gewerbebetrieben, sondern sie fallen auch in jedem Haushalt an. Gelangen diese Gifte unkontrolliert in den Hausmüll, werden unüberlegt weggespült oder weggeworfen, können sie Boden, Wasser sowie Luft verunreinigen und lebende Organismen auf Dauer schädigen, indem sie angereichert in Lebensmittel, Trinkwasser oder Luft zurückkehren.

Die Entsorgungstermine sind im Abfallkalender 2018 oder im Onlineabfallkalender unter www.vevg-karlsburg.de veröffentlicht.

Die Annahme von Schadstoffen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen (maximal 20 kg bzw. 30 l) unentgeltlich.

Die Schadstoffe können nur in geschlossenen Behältern und möglichst in Originalverpackung abgegeben werden. Niemals Schadstoffe vermischen oder **unbeaufsichtigt am Straßenrand stehen lassen**.

Angenommen werden: u.a. Spraydosen Autosprühlack, Körperpflegemittel Lederspray, Lösungsmittel, Lösungsmittelverdünner, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, verunreinigte Altöle, Leinöl, Fleckenwasser, Reinigungsmittel, Petroleum, Holzschutzmittel, Altlacke, Altfarben, Druckfarbenreste, Spachtelmassen, Uhu, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, nicht verbrauchte oder überlagerte Altmedikamente, Gold- und Silberputzmittel, Fotochemikalien aus privaten Hobbylaboratorien z. B. Fixierbäder, Entwickler und Thermometer.

Schadstoffe aus Gewerbe, Schulen und sonstigen Einrichtungen werden nicht mitgenommen!



Impressum

Amthliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Büznow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Redaktion: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de
Internet und E-Mail:

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich: Die Amtsvorsteherin
Amthlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Außeramthlicher Teil: Jan Gohlke
Anzeigenteil: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Erscheinungsweise: 6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

STELLENMARKT

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

Monteure

Aus dem Bereich Metall-, Kunststoff-, Fensterbau

Ihr Aufgabengebiet:

Montage von Bauelementen aus Aluminium, Stahl und Kunststoff wie Fenster, Türen, Fassaden, Stahlkonstruktionen und genormten Fertigteilen.

Serviceleistungen im Bereich Fensterbau.

Ihr Profil:

Sie sind in hohem Maße motiviert und engagiert und suchen Neuland oder Veränderung. Eine abgeschlossene Berufsausbildung und Erfahrung in einem der oben genannten Tätigkeitsfelder rundet ihr Profil ab. Führerschein der Klassen B/ BE bringen Sie mit.

Wie bieten:

Eine Festanstellung in einem angenehmen Betriebsklima mit Baustellen in Norddeutschland, Berlin und Brandenburg. Marktgerechte Entlohnung mit jährlicher leistungsabhängiger Anpassung. Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung per Post oder E-Mail:

Metallbau Hohendorf GmbH
Herr Kurzmann
Ziesegrund 6
17438 Wolgast OT Hohendorf
ckurzmann@metallbau-kurzmann.de



Metallbau
Hohendorf
GmbH

Für ein erstes Gespräch auch gerne telefonisch unter 03836 201021.

Helfer in schweren Stunden

IHR ANSPRECHPARTNER:

- ☐ **Herr Kruse**
Geprüfter Bestatter
- ☐ **Frau Deckerdt**
Geprüfte Bestatterin

UNSERE STANDORTE:

Telefon: 038378 - 28680
Wiesenstraße 17
17419 Seebad Ahlbeck

Telefon: 038372 - 768350
Bäderstraße 38
17406 Usedom

info@bestattungshaus-kruse.de
www.bestattungshaus-kruse.de





Bestattungshaus Kruse steht für Tradition und Qualität

- Anzeige -



Schon seit mehreren Generationen vertrauen Hinterbliebene dem Familienbetrieb, wenn es darum geht in einem Todesfall gut betreut zu werden.

Das Bestattungshaus Kruse ist für die meisten Einwohner der Insel Usedom kein unbekanntes Unternehmen, denn schon seit mehreren Generationen werden hier Hinterbliebene in einer schweren Zeit begleitet und Verstorbene mit Würde zur letzten Ruhe gebettet. Es ist ein Familienunternehmen, das von Beginn an auf Qualifikation und Individualität setzt und dabei immer versucht auf die Wünsche der Angehörigen oder Verstorbenen einzugehen, denn laut Geschäftsinhaber Jan Kruse hat jeder Mensch einen pietätvollen und angemessenen Abschied verdient. Seit 2014 leitet er das Bestattungshaus, in dem er vorher 25 Jahre mit seinen

Eltern zusammengearbeitet hat. Doch auch in Zukunft wird das Unternehmen in Familienhand bleiben, denn seit 2015 ist Tochter Linda Deckerdt (geb. Kruse) mit involviert und begleitet gemeinsam mit ihrem Vater Menschen in den schwersten Zeiten ihres Lebens.

Die gelernte Industriekauffrau hätte vor 7 Jahren selbst nicht gedacht einmal in der Bestattungsbranche zu arbeiten und heute würde sie nichts Anderes mehr machen wollen. Sie hat ihre Berufung gefunden und das merkt man auch wenn man mit ihr über ihren Beruf spricht. Man hat das Gefühl auf irgendeine Art behütet zu sein und eine Ansprechpartnerin zu haben, die nicht nur nett lächeln kann, sogar noch jede Menge Know How mitbringt. Sie selbst sagt: „Wer glaubt Bestatter zu sein, indem er nur Särge verkauft, hat den Beruf verfehlt. Es geht um vielmehr und genau das versuche ich in jedem Beratungsgespräch den Angehörigen zu vermitteln. Wenn ich nicht mit Herz und Verstand meine Arbeit ausüben würde, dann würde ich gegen meine Prinzipien arbeiten.“ Was der 28-jährigen aber genauso wichtig ist, ist eine vernünftige Ausbildung. Im letzten Jahr absolvierte sie, genau wie ihr Vater im Jahr 1995, die Prüfung zum geprüften Bestatter und damit sind sie die einzigen Bestatter, mit dieser Qualifikation, auf der gesamten Insel Usedom. Für die Qualifikation zum „Geprüfter Bestatter“ werden insgesamt 6 Module (teilweise Untermodule) durchlaufen und geprüft. Angefangen von der Betriebswirtschaftslehre, über Recht, Kultur, Grabtechnik, Warenkunde, Sargausschlag, Dekoration, Beratung und Betreuung, Trauerpsychologie Trauerdruck bis hin zur hygienischen Versorgung von Verstorbenen.

Es war eine anstrengende aber sehr lehrreiche Zeit und da man nie auslernt, habe ich mir für das neue Jahr weitere Ziele gesetzt, sagt Linda. Sie strebt den Bestatter Meister an und Teile davon hat sie auch schon mit Bravour abgelegt. Zusätzlich möchte sie auch den Abschluss für den Bürokommunikationsfachwirt im Bestattungsgewerbe absolvieren.

Darüber hinaus hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, dass Thema Bestattungen mehr in den Vordergrund der Lebenden zu holen, denn sie findet, dass man sich durchaus zu Lebzeiten mit diesem Abschnitt auseinandersetzen sollte. Oft hat sie es erlebt, dass Angehörige nicht die letzten Wünsche ihrer Lieben wussten und überfordert waren. Nicht nur mit dem Verlust eines geliebten Menschen, sondern auch mit all den Entscheidungen die in kurzer Zeit getroffen werden müssen.

Sie selbst hat ihre Bestattungsvorsorge schon abgeschlossen. „Es ist für mich wichtig, dass im Falle meines Todes keiner aus meiner Familie überlegen muss, was das Richtige für mich ist und ich möchte niemanden zur Last fallen.

Es scheint vielen vielleicht ungewöhnlich in so jungen Jahren über die eigene Beerdigung nachzudenken, aber ich habe durch das Alter viele Vorteile was die Finanzierung angeht.

Wir als Mitglied des Kuratorium Deutsche Bestattungskultur bieten unseren Vorsorgenehmern zwei Modelle an. Es besteht die Möglichkeit über eine Versicherung oder eine Treuhandeinlage. Beide Varianten sind abgesichert und vom sogenannten Schonvermögen* ausgeschlossen.

Die Bestattungsvorsorge ist also eine sehr persönliche und individuelle Angelegenheit, die man am besten mit dem Bestatter seines Vertrauens bespricht, denn die tatsächlichen Möglichkeiten und Kosten kann man nur in einer guten Beratung erfahren.“

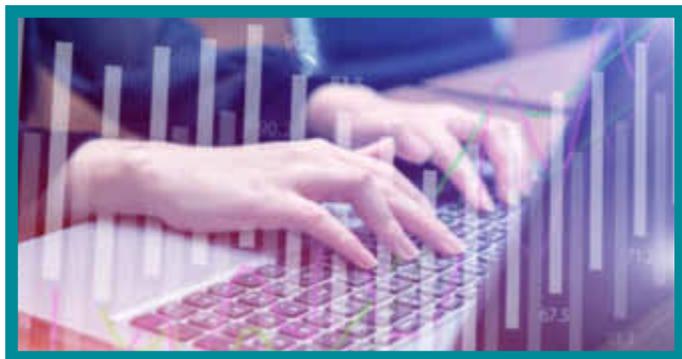
Das Bestattungshaus Kruse setzt also auch in Zukunft auf viel Persönlichkeit und arbeitet weiter daran Qualität aufrechtzuerhalten. Regelmäßig werden sie dafür auch geprüft und erhalten Zertifizierungen die sie berechtigen, das Markenzeichen der Bestatter zu führen.

*Schonvermögen – Geschützte Barbeträge und Vermögenswerte, die nicht in die zum Beispiel später anfallenden Pflegekosten einberechnet werden dürfen. Seit dem 01.04.2017 beträgt das Schonvermögen 5000,00€.



Steuern, Recht und Versicherung

Ihre kompetenten Ansprechpartner vor Ort



Rechtsanwalt Gerd Rehfeld

Pommersche Str. 32
17506 Gützkow
Tel.: 038353 - 474
Mobil: 0151 524 920 34

Kurzbeitrag zur Trennung und Scheidung

- Anzeige -

Keine Trennung ohne Vorbereitung!

Sie denken über eine Trennung nach? Hier lesen Sie kurz gefasst, was dabei u. a. zu beachten ist und wie Sie die Trennung vorbereiten sollten. Denn VORSICHT, bereits mit der Trennung ändert sich alles! Es beginnt nicht nur das Trennungsjahr als Voraussetzung der Scheidung. Die meisten Dinge sind bereits mit der Trennung und nicht erst mit der Scheidung zu regeln. Bereiten Sie sich gut auf Ihre Trennung vor! Ihnen könnten sonst finanzielle Nachteile drohen.

Wie bereite ich die Trennung vor?

Lernen Sie Ihre Rechte und Pflichten für die Zeit nach der Trennung kennen. Hören Sie nicht auf Freunde und Verwandte, es sei denn diese Leute sind Scheidungsanwälte. Freunde und Verwandte meinen es gut mit Ihnen. Sie wollen Ihnen beistehen. Deshalb wird Ihnen erzählt, was Sie hören wollen. Die eigene Scheidung oder die miterlebte Scheidung eines Bekannten macht auf diesem Gebiet noch niemanden zum Rechtsexperten. Verschaffen Sie sich einen genauen Überblick über die finanziellen Verhältnisse in Ihrer Ehe. Tun Sie das unbedingt bevor Sie dem Ehepartner mitteilen, dass Sie sich trennen. Das ist um so wichtiger, je weniger Sie sich bisher um die ehelichen Finanzen kümmern! Wenn Sie dem Anderen die Trennung mitteilen, verringert sich immer auch dessen Bereitschaft, freiwillig Auskünfte zu Einkommen und Vermögen zu erteilen. Stichworte sind auch und u. a. - illoyale Vermögensverschiebungen -. Freiwillig werden keine Belege mehr herausgegeben, obwohl eine umfassende Auskunftspflicht besteht und durchsetzbar ist. Die Unterlagen sind Ihrem Zugriff dann entzogen und bedürfen u. U. zeitaufwändiger Bearbeitung und Recherchen. Je mehr Sie über die finanziellen Verhältnisse Ihrer Ehe selbst wissen, um so weniger sind Sie auf Auskünfte angewiesen, deshalb sind Belege von außerordentlicher Wichtigkeit. Belege sind u. a. Vertragsunterlagen, Kontoauszüge, Steuererklärungen, Steuerbescheide etc.

Für die Scheidung besteht Anwaltszwang. Möchte ein Ehegatte die Scheidung einreichen, also gerichtlich beantragen, muss er dazu einen Anwalt beauftragen. Der andere Ehegatte braucht keinen eigenen Anwalt zu beauftragen, wenn er der Scheidung nur zustimmen möchte. Eigene Anträge stellen darf dieser Ehepartner dann nicht. Ebenso kann der anwaltschaftlich nicht vertretene Ehegatte nach der Scheidung keinen Rechtsmittelverzicht erklären. Empfehlenswert ist es, wenn die persönlichen Befindlichkeiten der Beteiligten es zulassen, einen Vertrag zur verbindlichen Regelung der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute zu vereinbaren. Andernfalls wird die Ehe nach Maßgabe der gestellten Anträge und des beweisbaren Vortrages der Beteiligten vom Gericht geschieden. Der Versorgungsausgleich wird regelmäßig von Amts wegen

bearbeitet, und beinhaltet den bei der Scheidung stattfindenden Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Rentenanwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, es sei denn, es gibt hierzu rechtswirksame Vereinbarungen der Eheleute. Durch Vereinbarung können Anrechte nur begründet oder übertragen werden, wenn auch die maßgebliche Versorgungsregelung dies zulässt und die beteiligten Versorgungsträger zustimmen. Auch hier besteht Einigungspotential bei den Beteiligten. Zum Zugewinnausgleich. Dieser Anspruch erübrigt sich schon dann, wenn Mann und Frau während der Ehe etwa gleich viel Vermögen hinzugewonnen haben. Andernfalls muss eine sorgfältige Vermögensaufstellung und deren Bewertung vorgenommen werden, um in Folge eine gerechte Verteilung bzw. Ausgleich des Vermögens vornehmen zu können. Hausrat wird meistens vorab aufgeteilt, aber nicht immer ohne vorherigen Streit. Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen, und sind diese minderjährig, muss das Umgangs-Sorgerecht und der Kindesunterhalt bestimmt und möglichst einvernehmlich geregelt werden, andernfalls entscheidet hierüber das Gericht. Regelmäßig sollten Sorge- und Umgangsrecht gemeinsam ausgeübt werden. Maßgabe beim Kindesunterhalt ist der Mindestkindesunterhalt und der sogenannte Zahlbetrag, der im Rahmen der Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle (DDT) regelmäßig von den Gerichten herangezogen wird, obwohl die DDT keinen Gesetzesrang besitzt. Es ist grundsätzlich schlecht, wenn Dritte z. B. über das Sorge- und Umgangsrecht sowie Kindesunterhalt entscheiden müssen, ob Jugendum oder Familiengericht. Ausnahmen bestätigen jedoch die Regel, die Medien sind voll davon. Gut ist für alle Beteiligten, wenn auch hier einvernehmliche Regelungen ausschließlich und im erforderlichen Umfang zum Kindeswohl getroffen werden. Häufig werden jedoch die von der Scheidung betroffenen Kinder im Verlauf der Trennung der Eltern instrumentalisiert und müssen deshalb zusätzlich darunter leiden. Volljährige Kinder haben mangels Lebenserfahrung leider nicht den Überblick und lassen sich zudem ebenso häufig instrumentalisieren. Kindesunterhalt können volljährige Kinder in Schule, Ausbildung und Studium in der Regel ebenso beanspruchen. Leider verkennen sie häufig Möglichkeiten und gesetzliche Bestimmungen und lassen sich zudem falsch beraten. Eigenes Einkommen und Vermögen ist anzurechnen, Freibeträge zu beachten. BAföG-Leistungen sind vorrangig zu beantragen und gehen den Kindesunterhaltsforderungen vor. Hinzu kommt hier letztlich, aber nicht abschließend, dass zwischen den Wünschen der volljährigen Kinder und Wirklichkeit strikt getrennt werden muss, Gesetz und obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigt werden muss.

Steuern, Recht und Versicherung

Ihre kompetenten Ansprechpartner vor Ort

Holen Sie Ihr neues Kennzeichen.

Die Mofa- und Moped-Saison fängt bald wieder an, aber ohne Haftpflichtschutz läuft nichts. Damit Sie ab 1. März wieder sicher unterwegs sein können, schauen Sie jetzt bei mir vorbei.



Peter Schmidt e.K.

Allianz Generalvertretung
August-Bebel-Str. 54
17506 Gützkow

agentur-peter.schmidt@allianz.de
www.allianz-peter-schmidt.de

Tel. 03 83 53.6 69 63
Fax 03 83 53.6 69 67



Weil wir Cars lieben:
Die neue Allianz
Autoversicherung.



Anzeige

AUTO Service



Vereiste Scheiben

Wer sein Auto – aus Bequemlichkeit oder weil der Eiskratzer gerade nicht zur Hand ist – nur mit einem kleinen Guckloch in der zugeschneiten oder vereisten Frontscheibe in Gang setzt, kann mit Verwarnungsgeld belangt werden. Schlimmer noch, denn bei einem Unfall droht Mithaftung. Übrigens müssen auch Blinker, Rücklichter und Scheinwerfer vor Fahrtantritt von Schnee oder Schmutz befreit werden. Auch die Schneehaube vom Autodach wegwaschen! Sie könnte sonst beim Bremsen plötzlich auf die Windschutzscheibe rutschen und dem Fahrer die Sicht nehmen. Das Warmlaufenlassen des Motors ist übrigens gesetzlich verboten. Wenn ein genervter Nachbar den Störenfried anzeigt, droht ein Verwarnungsgeld von 10 Euro.

ISUZU

MACHER KRACHER
JETZT BIS 31.03. BIS ZU
6.600 EURO*
PREISVORTEIL SICHERN

Ihr ISUZU Partner:



Zum Rauhen Berg 25 A
18507 Grimmen
Tel.: 038326/84730
Fax: 038326/68829
E-Mail: gf@opel-gerds.de

* beim Kauf eines D-MAX Double Cab Premium+ mit z. B. Laderaumwanne und Anhängerkupplung; netto zzgl. MwSt., gültig nur für Gewerbetreibende, bei allen teilnehmenden Händlern
D-MAX Verbrauch (innerorts/außerorts/kombiniert): 6,8-9,3/6,6-7,3/7,0-7,8 l/100 km
CO₂-Emission (innerorts/außerorts/kombiniert): 180-245/173-192/183-205 g/km (nach RL 715/2007/EG)

WAS IMMER DU
BEWEGEN WILLST
**DER NEUE
D-MAX**
ISUZU-SALES.DE

Papierentsorgung - Tourenplan 2018

LK Vorpommern-Greifswald (ehemals LK Greifswald)



Wir nennen es Rohstoff.

gerade KW 4-wöchentlich		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Groß Kiesow, Klein Kiesow, Dambeck, Kessin, Sanz, Strellin, Krebsow, Schlagtow, Stresow, Stresow-Siedlung	22	19	19	16	14	11	9	6	3	1 29	26	22 Sa
Dienstag	Kemnitz, Rappenhagen, Kemnitzerhagen, Kemnitz-Meierei, Neuendorf, Neu Boltenhagen, Karbow, Lodmannshagen	23	20	20	17	15	12	10	7	4	2 30	27	24 Mo
Mittwoch	Ranzin, Oldenburg, Gribow, Glödenhof, Züssow, Radlow, Thurow, Nepzin, Schatzin, Schlakow, Wolfsradshof	24	21	21	18	16	13	11	8	5	4 Do 31	28	27 Do
Donnerstag	Levenhagen, Boltenhagen, Heiligeisthof, Wackerow, Gr. Kieshof, Kl. Kieshof, Immenhorst, Steffenshagen, Dreizehnhausen, Gr. Petershagen, Kl. Petershagen, Jarmshagen	25	22	22	19	17	14	12	9	6	5 Fr	1 29	28 Fr
Freitag	Mesekehagen, Leist III, Gristow, Frätow, Kalkvitz, Kowall, Gr. Karrendorf, Kl. Karrendorf, Dargelin, Sestelin, Alt-Negentin, Neu-Negentin, Dargelin-Hof, Brock	26	23	23	20	18	15	13	10	7	6 Sa	2 30	29 Sa

ungerade KW 4-wöchentlich		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Lubmin	2 Di 29	26	26	23	22 Di	18	16	13	10	8	5	3 31
Dienstag	Buggow	3 Mi 30	27	27	24	23 Mi	19	17	14	11	9	6	4
Mittwoch	Karlsburg, Steinfurth, Zarnekow, Moeckow, Moeckow-Berg, Wrangelsburg, Gladrow, Gr. Bünzow, Kl. Bünzow, Gr. Jasedow, Pamitz, Ramitzow, Salchow, Ausbau (B109)	4 Do 31	28	28	25	24 Do	20	18	15	12	10	7	5
Donnerstag	Diedrichshagen, Guest, Hanshagen, Bandelin, Vargatz	5 Fr	1	1 29	26	25 Fr	21	19	16	13	11	8	6
Freitag	Loissin, Ludwigsburg, Gahlkow, Brünzow, Vierow, Stilow, Kräpelin, Kl. Ernsthof, Wusterhusen, Neubauten	6 Sa	2	2 31	27	26 Sa	22	20	17	14	12	9	7

Bitte die **Papiertonne** am o. g. **Abfuhrtag um 6:00 Uhr** an den **Straßenrand** stellen. Die **Blauen Tonnen** werden nach diesem Tourenplan durch die Fa. ALBA Nord GmbH entsorgt. Bitte die Tonnen mit der **Deckelöffnung zur Straße** stellen.

Sie haben **Fragen** oder möchten **Papiertonnen bestellen**, rufen Sie uns an unter: **+49 38377 469-16** oder per Mail unter: **vorpommern@alba.info**
Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Papierentsorgung - Tourenplan 2018

LK Vorpommern-Greifswald (ehemals LK Greifswald)



Wir nennen es Rohstoff.

gerade KW 4-wöchentlich		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Behrenhoff, Busdorf, Müssow, Neu Dargelin, Kölzin, Dargezin, Vorwerk, Fritzwow, Upatel, Lüssow, Breechen, Neuendorf (b. Breechen), Kammin, Owstin, Pentin	8	5	5	3 Di 30	28	25	23	20	17	15	12	10
Dienstag	Gützkow, Gützkow-Meierei, Wieck,	9	6	6	4	2 Mi 29	26	24	21	18	16	13	11

ungerade KW 4-wöchentlich		Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Montag	Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekehagen, Jagdkrug, Katzow, Netzeband, Jägerhof, Buddenhagen, Kühlenhagen	15	12	12	9	7	4	2 30	27	24	22	19	17
Dienstag	Neuenkirchen, Oldenhagen, Wampen, Gr. Kieshof Ausbau	16	13	13	10	8	5	3 31	28	25	23	20	18
Mittwoch	Dersekow, Subzow, Alt-Pansow, Neu-Pansow, Friedrichsfelde, Johannestal, Kl. Zastrow, Hinrichshagen, Neu Ungnade, Alt Ungnade	17	14	14	11	9	6	4	1 29	26	24	21	19
Donnerstag	Weitenhagen, Helmshagen III, Potthagen, Grubenhagen, Kl. Schönwalde, Kuntzow, Schmoldow	18	15	15	12	10	7	5	2 30	27	25	22	20
Freitag	Wusterhusen, Gustebin, Pritzwald, Stevelin, Konerow, Rubenow, Nonnendorf, Latzow, Voddow	19	16	16	13	11	8	6	3 31	28	26	23	21

Bitte die **Papiertonne** am o. g. **Abfuhrtag um 6:00 Uhr** an den **Straßenrand** stellen. Die **Blauen Tonnen** werden nach diesem Tourenplan durch die Fa. ALBA Nord GmbH entsorgt. Bitte die Tonnen mit der **Deckelöffnung zur Straße** stellen.

Sie haben **Fragen** oder möchten **Papiertonnen bestellen**, rufen Sie uns an unter: **+49 38377 469-16** oder per Mail unter: **vorpommern@alba.info**
Gerne helfen wir Ihnen weiter.

ROHRREINIGUNG & SANITÄRINSTALLATION

- Rohrreinigung
- Kanal TV-Untersuchung
- Sanitärinstallation
- Badrenovierung
- Rohrsanierung
- Kundendienst

Unsere kostenlose Servicenummer für Sie:
0800-4540159

SANITHERM
ALLES RUND UMS ROHR!
Wir übernehmen alle Sanitär- und Rohrarbeiten

**Keine Anfahrtkosten
24 Stunden Service**



ENERGIE VORPOMMERN
Gas und Strom für die Region®

ENERGIEPUNKT ANKLAM

VOR-ORT-BERATUNG
In unserem Kundencenter
in der Keilstraße 21

T 03971 241456-0
info@energie-vorpommern.de

www.Energie-Vorpommern.de




**MOTORSÄGEN
MOTORSÄGENSCHEIN
HOLZVERARBEITUNG**



HFD Milbradt
Holz- und Fahrdienstleister

**Verleihende Arbeitskraft für
Landwirtschaft und Transportunternehmen
Kaminholz Aufbereitung und Vermarktung**

Dorfstraße 16
17390 Klein Bünzow

Telefon: 0174 1502839
e-Mail: cmilbradt@gmx.de



HDF Milbradt - Sägen und Spalten leicht gemacht

Anzeige

Klirrende Kälte und Minusgrade beherrschen nicht nur diesen Winter. Wohl dem, der über genügend gehacktem Holz verfügt, um den wärmenden Kamin zu befeuern. "HDF-Milbradt" jedenfalls könnte Ihnen dabei behilflich sein. Seit kurzem verfügt Clemens Milbradt, der mit seiner Firma im März sein einjähriges Jubiläum feiert und im Kerngeschäft eigentlich seine Arbeitskraft an Landwirtschafts- und Transportunternehmen verleiht, über einen mobilen Sägespaltautomat. Mit diesem ist nunmehr ein problemloses Sägen und Spalten mit folgenden Werten möglich: Scheitlängen: 25 bis 60 cm, Stammlänge: bis 4,00 m, Stammdurchmesser: bis max. 36 cm. Außerdem verfügt der Sägespaltautomat über ein vier Meter langes Förderband (ideal zum Verladen auf Anhängern) und wird von einem Benzinmotor angetrieben.

MOTORSÄGENSCHEIN




So manch einer mag die Notwendigkeit eines Kurses zum Führen einer Motorsäge verneinen. Es ist doch angeblich „so einfach“: man geht in den Baumarkt, kauft sich eine Motorsäge mit einem möglichst langen Schwert, dazu noch ein Paar Ersatzteile und geht ran an den Baum. Oben ist er ja schon lose, also muss er nur noch unten ab. Und los geht es...

Nur: wer so an die Sache herangeht, hat schon im Vorfeld die ersten Fehler gemacht: zum Einen nimmt man beispielsweise Aluminium oder Kunststoff-Keile (das beliebte Eisen auf Eisen ist nämlich wegen der Splitterwirkung nicht zulässig). Zum Anderen „sägt man einen Baum nicht ab“, sondern bringt ihn mit fachgerechter Schnitt-Technik sicher und zielgenau zu Fall. Nach Abschluss wird jeder Kursteilnehmer die richtigen Geräte entsprechend dem Einsatzzweck zusammenstellen, und Brennholz (liegend und stehend) unter normalen Bedingungen sicher und fachgerecht aufarbeiten können. Es soll ja jeder, der gesund in den Wald geht, auch gesund wieder herauskommen.

Die Berufsfachschule Greifswald GmbH

ein Unternehmen der Medigreif-Gruppe

lädt ein zum

Tag der offenen Tür mit offenem Unterricht

in ihren Bereichen

Kindergarten

Grundschule mit
Orientierungsstufe

Gymnasium

berufliche Schulen

am

Samstag, dem 24. Februar 2018
von 10.00 bis 12.30 Uhr

in

17489 Greifswald, Pappelallee 1 (gelbes Gebäude gegenüber Freizeitbad)



Sprachheilkindergarten

Überprüfung Sprachstatus

Ostseegymnasium Greifswald mit angeschlossener Grundschule

Berufliche Ausbildung

⇒ Pharmazeutisch-techn.

Assistenz

⇒ Sozialassistent

⇒ Altenpflege

⇒ Kranken- und Altenpflegehilfe

⇒ Erzieher

⇒ Heilerziehungspflege

⇒ Physiotherapie

⇒ Ergotherapie

Internat



**Kompetent. Verlässlich.
Versicherungsbüro
Maik Drescher.**

Tel. 03971 242702 · Mobil 0171 5199289
maik.drescher@wuerttembergische.de



wuerttembergische
Ihr Fels in der Brandung.

www.hotel-breitenbacher-hof.de



Geflügelverkauf Ehlert
Groß-Toitín 23 · 17126 Jarmen
Tel.: 0173/5901498

**Ab sofort
Verkauf von Junghennen**

- küchenfertiges Geflügel: Preis/kg:
Enten 9,- €, Broiler 4,50 €, Suppenhühner 6,- €

Öffnungszeiten: ganzjährig
Montag - Freitag 8.00 - 17.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Absprache

Ostergriße

Auch für Ihre Branche haben wir die passende
Osteranzeige!

Ihre Anzeige nehmen wir gerne bis **5. März** entgegen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner  Ich bin telefonisch für Sie da.

Jörg Teidge **Manuela Köpp**
0171/9 71 57 33 **039931/ 5 79 47**



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de/m.koepf@wittich-sietow.de

AUTOHAUS RALF MINTEL e. K.
Mazda-Vertragshändler
Wedeler Straße 3
17438 Wolgast

Tel.: 038336/205983
Fax: 038336/205984

www.autohaus-mintel.de
E-Mail: autohaus-mintel@t-online.de

**Gerne nehmen wir
Ihren Gebrauchtwagen
in Zahlung.**

**Finanzierung möglich
(auch ohne Anzahlung)**



SO GUT WIE NEU, INCL. WINTERKOMPLETTTRÄDER

MAZDA CX-5 als Vorführwagen	MAZDA2 als Vorführwagen	MAZDA CX-3 als Vorführwagen	MAZDA3 als Vorführwagen	MAZDA5 als Vorführwagen
<ul style="list-style-type: none"> • elektrische Heckklappe • Voll-LED-Scheinwerfer • Navigationsystem • Autoradio • 2.000 km, EZ 01/2018 	<ul style="list-style-type: none"> • G-Vectoring Control • Mazda Audio-System • Kinradomatik • Licht & Regensensor, lux.m. • 3.900 km, EZ 04/2017 	<ul style="list-style-type: none"> • G-Vectoring Control • LED Hauptscheinwerfer • Metall-Lackierung, lux.m. • 3.900 km, EZ 04/2017 	<ul style="list-style-type: none"> • G-Vectoring Control • Tempomat • Kinradomatik • Metall-Lackierung, lux.m. • 3.000 km, EZ 09/2017 	<ul style="list-style-type: none"> • Bose-Sound-System • Metall-Lackierung • Lichtmehrfachleuchten • Voll-LED-Scheinwerfer, lux.m. • 4.900 km, EZ 07/2017
Barpreis € 34.900²⁾ Preisvorteil € 4.365⁶⁾	Barpreis € 15.900²⁾ Preisvorteil € 4.905⁶⁾	Barpreis € 18.990³⁾ Preisvorteil € 4.555⁶⁾	Barpreis € 18.900⁴⁾ Preisvorteil € 3.735⁶⁾	Barpreis € 27.990⁵⁾ Preisvorteil € 8.945⁶⁾

Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus: 7,1 - 4,5 l/100 km. CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus: 162 - 105 g/km.
1) Barpreis für einen Mazda CX-5 Sportst-Line SKYACTIV-G 120 Benz. 2) Barpreis für einen Mazda CX-3 Exclusive-Line SKYACTIV-G 90 Benz. 3) Barpreis für einen Mazda CX-3 Exclusive-Line SKYACTIV-G 120 Benz. 4) Barpreis für einen Mazda3 Sporter Center-Line SKYACTIV-G 120 Benz. 5) Barpreis für einen Mazda5 Sporter-Line SKYACTIV-G 165 Benz. 6) Gegenüber der UVP der Mazda Motors (Deutschland) GmbH für einen vergleichbar ausgestatteten, nicht zuzuberechnenden Neuwagen. Alle Preise zzgl. Zulassungskosten. Abbildung zeigt Fahrzeuge mit höherwertiger Ausstattung.

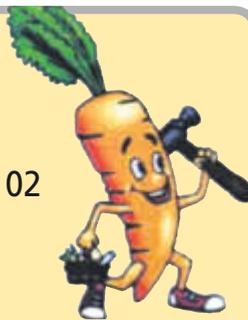
Multi-Markt Karlsburg

Ihr Nahversorger in

17495 Karlsburg · Gartenstr. 15 · Tel. 03 83 55/7 17 02

Wir führen für Sie:

- Lebensmittel, Getränke, Haushaltswaren
- Heimwerkerbedarf, Schreib- u. Spielwaren
- Pflanzen und preiswerte Blumensträuße für jeden Anlass



Neu bei uns **Futtermittel für Hühner,
Tauben, Kaninchen, Pferde**

Zusätzlich: **Arbeitsbekleidung, Landwarenhandel**

Valentinstag vergessen?!

Blumen & Präsente schnell noch bei uns holen!

Übrigens: Frauentag ist am 8. März!

Wir nehmen gerne Bestellungen an!

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr, Sa. 07.30 - 11.00 Uhr, So. 07.30 - 10.00 Uhr
Backshop tägl. ab 7.30 Uhr



BAUEN · WOHNEN · LEBEN

daHeim ^{zuhause}

Wohnräume in Wolgast

Hotline 0 38 36/2 71 50

Zeit
wohl fühlen
zu Hause
beginnt!

WoWi
Wohnen in Wolgast!



1-Raumwohnung

R.-Koch-Straße 23 mit 27,90 m²
V, 59 kWh/(m²a), FW, Bj. 1979

Kaltmiete **nur 153,45 Euro**



Azubi-Zimmer

in 2-R-WE, V, 114 kWh/(m²a), FW, Bj. 1953

260,00 Euro pauschal warm



2-Raumwohnung

Makarenkostraße 24 mit 46,82 m²
V, 94 kWh/(m²a), FW, Bj. 1976

Kaltmiete nur **257,51 Euro**



3-Raumwohnung mit Balkon

Pestalozzistr. 8 mit 60,05 m²,
V, 95 kWh/(m²a), FW, Bj. 1968

Kaltmiete nur **330,28 Euro**

Wolgaster Wohnungswirtschafts GmbH · Mühlentrift 5 · 17438 Wolgast

www.wowi-wolgast.de

WoWi